

22.078 s Patentgesetz. Änderung

Geltendes Recht

Entwurf des Bundesrates

Anträge der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates

vom 16. November 2022

vom 20. Oktober 2023

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist*

Bundesgesetz über die Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 16. November 2022¹,
beschliesst:*

¹ BBl 2023 7

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

I

Das Patentgesetz vom 25. Juni 1954² wird wie folgt geändert:

Titel

Bundesgesetz über die Erfindungspatente

Bundesgesetz über die Patente und ergänzen-
den Schutzzertifikate

(Patentgesetz, PatG)

(Patentgesetz, PatG)

Ersatz von Ausdrücken

¹ *Im ganzen Erlass werden ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen:*

- a. «Erfindungspatent» *durch* «Patent»;
- b. «Patentbewerber» *durch* «Anmelder»;
- c. «Patentgesuch» *durch* «Patentanmeldung»;
- d. «Zollverwaltung» *durch* «BAZG».

² *Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*

³ *Betrifft nur den französischen Text.*

⁴ In den Artikeln 140g, 140/ Absatz 1, 140p und 140s Absatz 1 wird «Patentregister» ersetzt durch «Register für ergänzende Schutzzertifikate».

⁵ *Betrifft nur den italienischen Text.*

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates***Gliederungstitel vor Art. 1***Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen****1. Titel: Patente****1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen****1. Abschnitt: Voraussetzungen und Wirkung des Patentes****1. Abschnitt: Voraussetzungen und Wirkung des Patents****Art. 1***Art. 1 Abs. 1*

A. Patentierbare Erfindungen

I. Grundsatz

¹ Für neue gewerblich anwendbare Erfindungen werden Erfindungspatente erteilt.¹ *Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*² Was sich in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik (Art. 7 Abs. 2) ergibt, ist keine patentierbare Erfindung.³ Die Patente werden ohne Gewährleistung des Staates erteilt.**Art. 4***Art. 4*

II. Im Prüfungsverfahren

II. Im Prüfungsverfahren

Im Verfahren vor dem Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE) gilt der Patentbewerber als berechtigt, die Erteilung des Patentes zu beantragen.

Im Verfahren vor dem Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE) gilt der Patentanmelder (Anmelder) als berechtigt, die Erteilung des Patents zu beantragen.

Art. 5*Art. 5 Abs. 1 und 2*

D. Nennung des Erfinders

I. Anspruch des Erfinders

¹ Der Patentbewerber hat dem IGE den Erfinder schriftlich zu nennen.¹ *Betrifft nur den französischen Text.*² Die vom Patentbewerber genannte Person wird im Patentregister, in der Veröffentlichung des Patentgesuchs und der Patenterteilung sowie in der Patentschrift als Erfinder aufgeführt.² *Betrifft nur den französischen Text.*

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

³ Absatz 2 ist entsprechend anwendbar, wenn ein Dritter ein vollstreckbares Urteil vorlegt, aus welchem hervorgeht, dass nicht die vom Patentbewerber genannte Person, sondern der Dritte der Erfinder ist.

Art. 6**Art. 6 Abs. 1 und 2**

II. Verzicht auf Nennung

¹ Wenn der vom Patentbewerber genannte Erfinder darauf verzichtet, unterbleiben die in Artikel 5 Absatz 2 vorgeschriebenen Massnahmen.

¹ *Betrifft nur den französischen Text.*

² Ein im Voraus erklärter Verzicht des Erfinders auf Nennung ist ohne rechtliche Wirkung.

² *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 7**Art. 7 Abs. 3 Einleitungssatz**

E. Neuheit der Erfindung

I. Stand der Technik

¹ Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört.

² Den Stand der Technik bildet alles, was vor dem Anmelde- oder dem Prioritätsdatum der Öffentlichkeit durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benützung oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht worden ist.

³ In Bezug auf die Neuheit umfasst der Stand der Technik auch den Inhalt einer früheren oder prioritätsälteren Anmeldung für die Schweiz in der ursprünglich eingereichten Fassung, deren Anmelde- oder Prioritätsdatum vor dem in Absatz 2 genannten Datum liegt und die erst an oder nach diesem Datum der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, sofern:

³ In Bezug auf die Neuheit umfasst der Stand der Technik auch den Inhalt einer früheren oder prioritätsälteren Anmeldung für die Schweiz in der für das Anmeldedatum massgebenden Fassung, deren Anmelde- oder Prioritätsdatum vor dem in Absatz 2 genannten Datum liegt und die erst an oder nach diesem Datum der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, sofern:

- a. im Falle einer internationalen Anmeldung die Voraussetzungen nach Artikel 138 erfüllt sind;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

- b. im Falle einer europäischen Anmeldung, die aus einer internationalen Anmeldung hervorgegangen ist, die Voraussetzungen nach Artikel 153 Absatz 5 des Europäischen Patentübereinkommens vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000 erfüllt sind;
- c. im Falle einer europäischen Anmeldung die Gebühren nach Artikel 79 Absatz 2 des Europäischen Patentübereinkommens vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000 für die wirksame Benennung der Schweiz entrichtet wurden.

Art. 13**Art. 13 Abs. 1 Bst. b****J. Auslandswohnsitz**

¹ Wer an einem Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz beteiligt ist und in der Schweiz keinen Wohnsitz oder Sitz hat, muss ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen, es sei denn, das Völkerrecht oder die zuständige ausländische Stelle gestatte der Behörde, Schriftstücke im betreffenden Staat direkt zuzustellen. Ein Zustellungsdomizil in der Schweiz ist nicht erforderlich für:

¹ ...

- a. die Einreichung eines Patentgesuchs zum Zweck der Zuerkennung eines Anmeldedatums;
- b. die Bezahlung von Gebühren, die Einreichung von Übersetzungen sowie die Einreichung und Behandlung von Anträgen nach der Patenterteilung, soweit die Anträge zu keiner Beanstandung Anlass geben.

b. *Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*

^{1bis} Das IGE ist befugt, gegenüber der zuständigen ausländischen Stelle zu erklären, dass im Bereich des geistigen Eigentums in der Schweiz die direkte Zustellung zulässig ist, sofern der Schweiz Gegenrecht gewährt wird.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die berufsmässige Prozessvertretung.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 16****Art. 16**

L. Vorbehalt

Patentbewerber und Patentinhaber schweizerischer Staatsangehörigkeit können sich auf die Bestimmungen des für die Schweiz verbindlichen Textes der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums berufen, wenn jene günstiger sind als die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

2. Abschnitt: Prioritätsrecht*Gliederungstitel vor Art. 17*

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 19**Art. 19 Abs. 1**

C. Formvorschriften

¹ Wer ein Prioritätsrecht beanspruchen will, hat dem IGE eine Prioritätserklärung abzugeben und einen Prioritätsbeleg einzureichen.

¹ *Betrifft nur den französischen Text.*

² Der Prioritätsanspruch ist verwirkt, wenn die Fristen und Formerfordernisse der Verordnung nicht beachtet werden.

3. Abschnitt: Änderungen im Bestand des Patent*Gliederungstitel vor Art. 24*

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 24**Art. 24 Abs. 1**

A. Teilverzicht

I. Voraussetzungen

¹ Der Patentinhaber kann auf das Patent teilweise verzichten, indem er beim IGE den Antrag stellt:

¹ Der Patentinhaber kann auf das Patent teilweise verzichten, indem er beim IGE den Antrag stellt:

- a. einen Patentanspruch (Art. 51 und 55) aufzuheben; oder

- a. einen Patentanspruch (Art. 51 und 55) aufzuheben;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

- | | |
|---|---|
| <p>b. einen unabhängigen Patentanspruch durch Zusammenlegung mit einem oder mehreren von ihm abhängigen Patentansprüchen einzuschränken; oder</p> <p>c. einen unabhängigen Patentanspruch auf anderem Weg einzuschränken; in diesem Fall muss der eingeschränkte Patentanspruch sich auf die gleiche Erfindung beziehen und eine Ausführungsart definieren, die in der veröffentlichten Patentschrift und in der für das Anmeldedatum massgebenden Fassung des Patentgesuches vorgesehen ist.</p> | <p>b. einen unabhängigen Patentanspruch durch Zusammenlegung mit einem oder mehreren von ihm abhängigen Patentansprüchen einzuschränken; oder</p> <p>c. einen unabhängigen Patentanspruch auf anderem Weg einzuschränken; in diesem Fall darf der Gegenstand des geänderten Patents nicht über den Inhalt der Patentanmeldung in der für das Anmeldedatum massgebenden Fassung hinausgehen und der sachliche Geltungsbereich des Patents darf nicht erweitert werden.</p> |
|---|---|

Art. 25**Art. 25**

II. Errichtung neuer Patente

Aufgehoben

¹ Können die nach einem Teilverzicht verbleibenden Patentansprüche nach den Artikeln 52 und 55 nicht im nämlichen Patent bestehen, so muss das Patent entsprechend eingeschränkt werden.

² Für die wegfallenden Patentansprüche kann der Patentinhaber die Errichtung eines oder mehrerer neuer Patente beantragen, die das Anmeldedatum des ursprünglichen Patentes erhalten.

³ Nach Eintragung des Teilverzichts im Patentregister setzt das IGE dem Patentinhaber eine Frist für den Antrag auf Errichtung neuer Patente nach Absatz 2; nachher erlischt das Antragsrecht.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 26**

B. Nichtigkeitsklage

I. Nichtigkeitsgründe

¹ Der Richter stellt auf Klage hin die Nichtigkeit des Patents fest, wenn:

- a. der Gegenstand des Patents nach den Artikeln 1, 1a, 1b und 2 nicht patentierbar ist;
- b. die Erfindung in der Patentschrift nicht so dargelegt ist, dass der Fachmann sie ausführen kann;
- c. der Gegenstand des Patents über den Inhalt des Patentgesuchs in der für das Anmeldedatum massgebenden Fassung hinausgeht;

- d. der Patentinhaber weder der Erfinder noch dessen Rechtsnachfolger ist noch aus einem andern Rechtsgrund ein Recht auf das Patent hatte.

² Ist ein Patent unter Anerkennung einer Priorität erteilt worden und hat die Anmeldung, deren Priorität beansprucht ist, nicht zum Patent geführt, so kann der Richter vom Patentinhaber verlangen, die Gründe anzugeben und Beweismittel vorzulegen; wird die Auskunft verweigert, so würdigt dies der Richter nach freiem Ermessen.

Art. 27

II. Teilnichtigkeit

¹ Trifft ein Nichtigkeitsgrund nur für einen Teil der patentierten Erfindung zu, so ist das Patent durch den Richter entsprechend einzuschränken.

Art. 26 Abs. 1 Bst. c^{bis} und d sowie 2

¹ Der Richter stellt auf Klage hin die Nichtigkeit des Patents fest, wenn:

c^{bis}. der sachliche Geltungsbereich des Patents erweitert worden ist; oder

- d. der Patentinhaber weder der Erfinder noch dessen Rechtsnachfolger ist, noch aus einem andern Rechtsgrund ein Recht auf das Patent hat.

² *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 27 Abs. 1–3

¹ *Betrifft nur den französischen Text.*

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

² Der Richter hat den Parteien Gelegenheit zu geben, sich zu der von ihm in Aussicht genommenen Neufassung des Patentanspruches zu äussern; er kann überdies die Vernehmlassung des IGE einholen.

³ Artikel 25 ist entsprechend anwendbar.

4. Abschnitt: Änderungen im Recht auf das Patent und im Recht am Patent; Lizenzerteilung

Art. 29**A. Abtretungsklage****I. Voraussetzungen und Wirkung gegenüber Dritten**

¹ Ist das Patentgesuch von einem Bewerber eingereicht worden, der gemäss Artikel 3 kein Recht auf das Patent hat, so kann der Berechtigte auf Abtretung des Patentgesuches oder, wenn das Patent bereits erteilt worden ist, entweder auf Abtretung oder auf Erklärung der Nichtigkeit des Patentes klagen.

² ...

³ Wird die Abtretung verfügt, so fallen die inzwischen Dritten eingeräumten Lizenzen oder andern Rechte dahin; diese Dritten haben jedoch, wenn sie bereits in gutem Glauben die Erfindung im Inland gewerbsmässig benützt oder besondere Veranstaltungen dazu getroffen haben, Anspruch auf Erteilung einer nicht ausschliesslichen Lizenz.

⁴ Vorbehalten bleiben alle Schadenersatzansprüche.

⁵ Artikel 40e ist entsprechend anwendbar.

² *Betrifft nur den französischen Text.*

³ *Aufgehoben*

Gliederungstitel vor Art. 29

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 29 Abs. 1 und 3

¹ Ist die Patentanmeldung von einem Anmelder eingereicht worden, der gemäss Artikel 3 kein Recht auf das Patent hat, so kann der Berechtigte auf Abtretung der Patentanmeldung oder, wenn das Patent bereits erteilt worden ist, entweder auf Abtretung oder auf Erklärung der Nichtigkeit des Patents klagen.

³ *Betrifft nur den französischen Text.*

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 30****Art. 30 Abs. 2 und 3****II. Teilabtretung**

¹ Vermag der Kläger sein Recht nicht hinsichtlich aller Patentansprüche nachzuweisen, so ist die Abtretung des Patentgesuches oder des Patentes unter Streichung jener Patentansprüche zu verfügen, für die er sein Recht nicht nachgewiesen hat.

² Artikel 25 ist entsprechend anwendbar.

² Für die gestrichenen Patentansprüche kann der Beklagte die Errichtung eines oder mehrerer neuer Patente beantragen, die das Anmeldedatum des ursprünglichen Patents erhalten.

³ Nach Eintragung der Teilabtretung im Patentregister setzt das IGE dem Beklagten eine Frist für den Antrag auf Errichtung neuer Patente nach Absatz 2; nachher erlischt das Antragsrecht.

Art. 34**Art. 34 Abs. 1****D. Lizenzerteilung**

¹ Der Patentbewerber oder Patentinhaber kann einen andern zur Benützung der Erfindung ermächtigen (Lizenzerteilung).

¹ *Betrifft nur den französischen Text.*

² Steht das Patentgesuch oder das Patent im Eigentum mehrerer, so kann eine Lizenz nur mit Zustimmung aller Berechtigten erteilt werden.

³ Gegenüber einem gutgläubigen Erwerber von Rechten am Patent sind entgegenstehende Lizenzen unwirksam, die im Patentregister nicht eingetragen sind.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

5. Abschnitt:
Gesetzliche Beschränkungen im Recht
aus dem Patent

Gliederungstitel vor Art. 35
Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 35*Art. 35 Abs. 1 und 2*

A. Mitbenützungsrecht; ausländische Verkehrsmittel

¹ Das Patent kann demjenigen nicht entgegengehalten werden, der bereits vor dem Anmelde- oder Prioritätsdatum die Erfindung im guten Glauben im Inland gewerbsmässig benützt oder besondere Anstalten dazu getroffen hat.

¹ *Betrifft nur den französischen Text.*

² Wer sich auf Absatz 1 zu berufen vermag, darf die Erfindung zu seinen Geschäftszwecken benützen; diese Befugnis kann nur zusammen mit dem Geschäft vererbt oder übertragen werden.

² *Betrifft nur den französischen Text.*

³ Auf Verkehrsmittel, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, und auf Einrichtungen an solchen erstreckt sich die Wirkung des Patentes nicht.

6. Abschnitt: Gebühren

Gliederungstitel vor Art. 41
Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 41*Art. 41*

Das Erlangen und Aufrechterhalten eines Patents sowie das Behandeln von besonderen Anträgen setzen die Bezahlung der in der Verordnung dafür vorgesehenen Gebühren voraus.

Das Erlangen und Aufrechterhalten eines Patents sowie das Behandeln von besonderen Anträgen setzen die Bezahlung der Gebühren voraus, die vom IGE gestützt auf Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 24. März 1995³ über Statut und Aufgaben des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum festgelegt werden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

7. Abschnitt:
Weiterbehandlung und Wieder-
einsetzung in den früheren Stand

Gliederungstitel vor Art. 46a
Betrifft nur den französischen und den italieni-
schen Text.

Art. 46a*Art. 46a Abs. 1 und 4 Bst. e***A. Weiterbehandlung**

¹ Hat der Patentbewerber oder der Patentinhaber eine gesetzliche oder vom IGE angesetzte Frist versäumt, so kann er beim IGE die Weiterbehandlung beantragen.

¹ *Betrifft nur den französischen Text.*

² Er muss den Antrag innerhalb von zwei Monaten seit dem Zugang der Benachrichtigung des IGE über das Fristversäumnis einreichen, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der versäumten Frist. Innerhalb dieser Fristen muss er zudem die unterbliebene Handlung vollständig nachholen, gegebenenfalls das Patentgesuch vervollständigen und die Weiterbehandlungsgebühr bezahlen.

³ Durch die Gutheissung des Weiterbehandlungsantrags wird der Zustand hergestellt, der bei rechtzeitiger Handlung eingetreten wäre. Vorbehalten bleibt Artikel 48.

⁴ Die Weiterbehandlung ist ausgeschlossen beim Versäumen:

⁴ Die Weiterbehandlung ist ausgeschlossen beim Versäumen:

- a. der Fristen, die nicht gegenüber dem IGE einzuhalten sind;
- b. der Fristen für die Einreichung des Weiterbehandlungsantrags (Abs. 2);
- c. der Fristen für die Einreichung des Wiedereinsetzungsgesuchs (Art. 47 Abs. 2);
- d. der Fristen für die Einreichung eines Patentgesuchs mit Beanspruchung des Prioritätsrechts und für die Prioritätserklärung (Art. 17 und 19);
- e. ...

- e. der Fristen für die Einreichung des Prüfungsantrags (Art. 58b Abs. 3);

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

- f. der Frist für die Änderung der technischen Unterlagen (Art. 58 Abs. 1);
- g. ...
- h. von Fristen für das Gesuch um Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats (Art. 140f Abs. 1, 146 Abs. 2 und 147 Abs. 3) oder um Verlängerung von dessen Dauer (Art. 140o Abs. 1) sowie um Erteilung eines pädiatrischen ergänzenden Schutzzertifikats (Art. 140v Abs. 1);
- i. der Fristen, die durch Verordnung festgelegt worden sind und bei deren Überschreitung die Weiterbehandlung ausgeschlossen ist.

Art. 47

B. Wiedereinsetzung in den früheren Stand

¹ Vermag der Patentbewerber oder Patentinhaber glaubhaft zu machen, dass er ohne sein Verschulden an der Einhaltung einer durch das Gesetz oder die Vollziehungsverordnung vorgeschriebenen oder vom IGE angesetzten Frist verhindert wurde, so ist ihm auf sein Gesuch hin Wiedereinsetzung in den früheren Stand zu gewähren.

² Das Gesuch ist innert zwei Monaten seit dem Wegfall des Hindernisses, spätestens aber innert eines Jahres seit dem Ablauf der versäumten Frist bei der Behörde einzureichen, bei welcher die versäumte Handlung vorzunehmen war; gleichzeitig ist die versäumte Handlung nachzuholen.

³ Eine Wiedereinsetzung ist nicht zulässig im Fall von Absatz 2 hievor (Frist für das Wiedereinsetzungsgesuch).

⁴ Wird dem Gesuch entsprochen, so wird dadurch der Zustand hergestellt, welcher bei rechtzeitiger Handlung eingetreten wäre; vorbehalten bleibt Artikel 48.

Art. 47 Abs. 1

¹ Vermag der Anmelder oder Patentinhaber glaubhaft zu machen, dass er ohne sein Verschulden an der Einhaltung einer durch das Gesetz oder die Verordnung vorgeschriebenen oder vom IGE angesetzten Frist verhindert wurde, so ist ihm auf sein Gesuch hin Wiedereinsetzung in den früheren Stand zu gewähren.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 48****C. Vorbehalt von Rechten Dritter**

¹ Das Patent kann demjenigen nicht entgegengehalten werden, der die Erfindung im Inland gutgläubig während der folgenden Zeitschnitte gewerbsmässig benützt oder dazu besondere Anstalten getroffen hat:

- a. zwischen dem letzten Tag der Frist für die Zahlung einer Patentjahresgebühr (...) und dem Tag, an dem ein Weiterbehandlungsantrag (Art. 46a) oder ein Wiedereinsetzungsgesuch (Art. 47) eingereicht worden ist;
- b. zwischen dem letzten Tag der Prioritätsfrist (Art. 17 Abs. 1) und dem Tag, an dem das Patentgesuch eingereicht worden ist.

² Dieses Mitbenützungsrecht richtet sich nach Artikel 35 Absatz 2.

³ Wer das Mitbenützungsrecht gemäss Absatz 1 Buchstabe a beansprucht, hat dem Patentinhaber dafür mit Wirkung vom Wiederaufleben des Patentbesitzes an eine angemessene Entschädigung zu bezahlen.

⁴ Im Streitfall entscheidet der Richter über den Bestand und den Umfang des Mitbenützungsrechtes sowie über die Höhe einer nach Absatz 3 zu bezahlenden Entschädigung.

Art. 48 Abs. 3

³ *Betrifft nur den französischen Text.*

*Gliederungstitel vor Art. 48a
Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*

8. Abschnitt: Vertretung und Aufsicht

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Zweiter Titel: Die Patenterteilung****1. Abschnitt: Die Patentanmeldung****Art. 49**

A. Form der Anmeldung

I. Im Allgemeinen

¹ Wer ein Erfindungspatent erlangen will, hat beim IGE ein Patentgesuch einzureichen.

² Das Patentgesuch muss enthalten:

- a. einen Antrag auf Erteilung des Patentes;
- b. eine Beschreibung der Erfindung und im Falle der Beanspruchung einer Sequenz, die sich von einer Sequenz oder Teilsequenz eines Gens ableitet, eine konkrete Beschreibung der von ihr erfüllten Funktion;
- c. einen oder mehrere Patentansprüche;
- d. die Zeichnungen, auf die sich die Beschreibung oder die Patentansprüche beziehen;
- e. eine Zusammenfassung.

³ ...

Art. 50a

II. Biologisches Material

¹ Kann eine Erfindung, welche die Herstellung oder Verwendung biologischen Materials betrifft, nicht ausreichend dargelegt werden, so ist die Darlegung durch die Hinterlegung einer Probe des biologischen Materials und, in der Beschreibung, durch Angaben über die wesentlichen Merkmale des biologischen Materials sowie einen Hinweis auf die Hinterlegung zu vervollständigen.

*Gliederungstitel vor Art. 49***2. Kapitel: Die Patenterteilung****1. Abschnitt: Die Patentanmeldung***Art. 49 Abs. 1*

¹ *Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*

Art. 50a Abs. 3

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

² Kann bei einer Erfindung, die biologisches Material als Erzeugnis betrifft, die Herstellung nicht ausreichend dargelegt werden, so ist die Darlegung durch die Hinterlegung einer Probe des biologischen Materials und, in der Beschreibung, durch einen Hinweis auf die Hinterlegung zu vervollständigen oder zu ersetzen.

³ Die Erfindung gilt nur dann als im Sinne von Artikel 50 offenbart, wenn die Probe des biologischen Materials spätestens am Anmeldedatum bei einer anerkannten Hinterlegungsstelle hinterlegt worden ist und das Patentgesuch in seiner ursprünglich eingereichten Fassung Angaben zum biologischen Material und den Hinweis auf die Hinterlegung enthält.

⁴ Der Bundesrat regelt im Einzelnen die Anforderungen an die Hinterlegung, an die Angaben zum biologischen Material und an den Hinweis auf die Hinterlegung

³ Die Erfindung gilt nur dann als im Sinne von Artikel 50 offenbart, wenn die Probe des biologischen Materials spätestens am Anmeldedatum bei einer anerkannten Hinterlegungsstelle hinterlegt worden ist und die Patentanmeldung in der für das Anmeldedatum massgebenden Fassung Angaben zum biologischen Material und den Hinweis auf die Hinterlegung enthält.

Art. 51

C. Patentansprüche

I. Tragweite

¹ Die Erfindung ist in einem oder mehreren Patentansprüchen zu definieren.

² Die Patentansprüche bestimmen den sachlichen Geltungsbereich des Patent.

³ Die Beschreibung und die Zeichnungen sind zur Auslegung der Patentansprüche heranzuziehen.

Art. 51 Abs. 1

¹ *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 52

II. Unabhängige Patentansprüche

¹ Jeder unabhängige Patentanspruch darf nur eine einzige Erfindung definieren, und zwar:

a. ein Verfahren; oder

Art. 52 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ *Betrifft nur den französischen Text.*

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

- b. ein Erzeugnis, ein Ausführungsmittel oder eine Vorrichtung; oder
- c. eine Anwendung eines Verfahrens; oder
- d. eine Verwendung eines Erzeugnisses.

² Ein Patent kann mehrere unabhängige Patentansprüche umfassen, wenn sie eine Gruppe von Erfindungen definieren, die untereinander so verbunden sind, dass sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen.

Art. 56**Art. 56 Abs. 1 Bst. a und b sowie 2****E. Anmeldedatum****I. Im allgemeinen**

¹ Als Anmeldedatum gilt der Tag, an dem der letzte der folgenden Bestandteile eingereicht wird:

¹ ...

- a. ein ausdrücklicher oder stillschweigender Antrag auf Erteilung eines Patents;
- b. Angaben, anhand deren die Identität des Patentbewerbers festgestellt werden kann;
- c. ein Bestandteil, der dem Aussehen nach als Beschreibung angesehen werden kann.

a. *Betrifft nur den französischen Text.*b. *Betrifft nur den französischen Text.*

² Für Postsendungen ist der Zeitpunkt massgebend, an welchem sie der Schweizerischen Post zuhanden des IGE übergeben wurden.

² *Betrifft nur den französischen Text.*

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Sprache, in der die Bestandteile nach Absatz 1 einzureichen sind, das Anmeldedatum und die Veröffentlichung, falls ein fehlender Teil der Beschreibung oder eine fehlende Zeichnung nachgereicht wird, sowie den Ersatz der Beschreibung und der Zeichnungen durch einen Verweis auf ein früher eingereichtes Patentgesuch.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 57**

II. Bei Teilung des Patentgesuches

¹ Ein Patentgesuch, das aus der Teilung eines früheren hervorgeht, erhält dessen Anmeldedatum:

- a. wenn es bei seiner Einreichung ausdrücklich als Teilgesuch bezeichnet wurde;
- b. wenn das frühere Gesuch zur Zeit der Einreichung des Teilgesuches noch hängig war; und
- c. soweit sein Gegenstand nicht über den Inhalt des früheren Gesuches in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht.

² ...

Art. 57

II. Bei Teilung der Anmeldung

Eine Patentanmeldung, die aus der Teilung einer früheren hervorgeht, erhält deren Anmeldedatum:

- a. wenn sie bei ihrer Einreichung ausdrücklich als Teilanmeldung bezeichnet wurde;
- b. wenn die frühere Anmeldung zur Zeit der Einreichung der Teilanmeldung noch hängig war; und
- c. soweit ihr Gegenstand nicht über den Inhalt der früheren Anmeldung in der für deren Anmeldedatum massgebenden Fassung hinausgeht.

Art. 57a

F. Bericht über den Stand der Technik

¹ Das IGE sorgt für die Erstellung und die Veröffentlichung eines Berichts über den Stand der Technik.

² Der Bericht wird auf der Grundlage der Patentsprüche und unter angemessener Berücksichtigung der Beschreibung und gegebenenfalls der Zeichnungen erstellt.

³ Das IGE kann auf die Erstellung eines Berichts über den Stand der Technik verzichten. In diesem Fall veröffentlicht es einen entsprechenden Hinweis.

⁴ Der Bundesrat regelt die Aufgaben des IGE bei der Ermittlung des Stands der Technik, insbesondere die Voraussetzungen für den Verzicht auf die Erstellung des Berichts.

Geltendes Recht**Art. 58**

F. Änderung der technischen Unterlagen

¹ Dem Patentbewerber ist bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens mindestens einmal Gelegenheit zu geben, die technischen Unterlagen zu ändern.

² Die technischen Unterlagen dürfen nicht so geändert werden, dass der Gegenstand des geänderten Patentgesuchs über den Inhalt der ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen hinausgeht.

Art. 58a

G. Veröffentlichung von Patentgesuchen

¹ Das IGE veröffentlicht Patentgesuche:

- a. unverzüglich nach Ablauf von 18 Monaten nach dem Anmeldedatum oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wurde, nach dem Prioritätsdatum;
- b. auf Antrag des Anmelders vor Ablauf der Frist nach Buchstabe a.

² Die Veröffentlichung enthält die Beschreibung, die Patentansprüche und gegebenenfalls die Zeichnungen, ferner die Zusammenfassung, sofern diese vor Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung vorliegt, und gegebenenfalls den Bericht über den Stand der Technik oder die Recherche internationaler Art nach Artikel 59 Absatz 5. Ist der Bericht über den Stand der Technik oder die Recherche internationaler Art nach Artikel 59 Absatz 5 nicht mit dem Patentgesuch veröffentlicht worden, so werden sie gesondert veröffentlicht.

Bundesrat*Art. 58 Marginalie und Abs. 2*

G. Änderung der technischen Unterlagen

² Die technischen Unterlagen dürfen nicht so geändert werden, dass der Gegenstand der geänderten Anmeldung über den Inhalt der für das Anmeldedatum massgebenden Fassung hinausgeht.

Art. 58a Marginalie und Abs. 2–4

H. Veröffentlichung von Anmeldungen

² Die Veröffentlichung enthält:

- a. die Beschreibung;
- b. die Patentansprüche;
- c. allfällige Zeichnungen;
- d. die Zusammenfassung; und
- e. den Bericht über den Stand der Technik.

³ Ist der Bericht über den Stand der Technik nicht mit der Anmeldung veröffentlicht worden, so wird er so bald wie möglich gesondert veröffentlicht.

⁴ Anmeldungen können in Englisch veröffentlicht werden, wenn die technischen Unterlagen nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst sind.

Kommission des Ständerates

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

Gliederungstitel vor Art. 58b
Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Einfügen nach dem Gliederungstitel des 2. Abschnitts

Art. 58b**A. Antrag auf Prüfung**

¹ Das IGE prüft auf Antrag des Anmelders, ob der Gegenstand der Patentanmeldung den Voraussetzungen von Artikel 59 Absätze 1 und 2 genügt.

² Der Anmelder und jede Person können beantragen, dass das IGE zusätzlich prüft, ob die Erfindung neu ist und ob sie sich nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt (Art. 59 Abs. 4).

³ Die Anträge nach Absatz 1 und 2 müssen innerhalb von sechs Monaten ab Veröffentlichung des Berichts über den Stand der Technik nach Artikel 57a oder der Verzichtsmitteilung durch das IGE gestellt werden. Bei internationalen Anmeldungen nach Artikel 135 beginnt die Frist mit Veröffentlichung des ergänzenden Berichts über den Stand der Technik des IGE nach Artikel 139 oder der Verzichtsmitteilung.

⁴ Der Antrag nach Absatz 2 kann nicht zurückgezogen werden.

⁵ Dritte, die den Antrag nach Absatz 2 stellen, werden dadurch nicht Partei des Verfahrens.

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des Verfahrens.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 59****A. Prüfungsgegenstand**

¹ Entspricht der Gegenstand des Patentgesuchs den Artikeln 1, 1a, 1b und 2 nicht oder bloss teilweise, so teilt das IGE dies dem Patentbewerber unter Angabe der Gründe mit und setzt ihm eine Frist zur Stellungnahme.

² Genügt das Patentgesuch andern Vorschriften des Gesetzes oder der Verordnung nicht, so setzt das IGE dem Patentbewerber eine Frist zur Behebung der Mängel.

³ ...

⁴ Das IGE prüft nicht, ob die Erfindung neu ist und ob sie sich in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt.

⁵ Der Gesuchsteller kann gegen Zahlung einer Gebühr:

- a. innerhalb von 14 Monaten nach dem Anmeldedatum oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wurde, nach dem Prioritätsdatum beantragen, dass das IGE einen Bericht über den Stand der Technik erstellt; oder
- b. innerhalb von sechs Monaten nach dem Anmeldedatum einer Erstanmeldung beantragen, dass das IGE eine Recherche internationaler Art vermittelt.

⁶ Ist keine Abklärung nach Absatz 5 vorgenommen worden, so kann jede Person, die nach Artikel 65 Akteneinsicht verlangen kann, gegen Zahlung einer Gebühr beantragen, dass das IGE einen Bericht über den Stand der Technik erstellt.

Art. 59 Marginalie sowie Abs. 1 und 4–6**B. Prüfungsgegenstand**

¹ *Betrifft nur den französischen Text.*

⁴ Das IGE prüft nur auf Antrag nach Artikel 58b Absatz 2, ob die Erfindung neu ist und ob sie sich nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt.

⁵ *Aufgehoben*

⁶ *Aufgehoben*

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 59a****B. Prüfungsabschluss**

¹ Sind die Voraussetzungen für die Erteilung des Patentbeschlusses erfüllt, so teilt das IGE dem Patentbewerber den Abschluss des Prüfungsverfahrens mit.

² ...

³ Das IGE weist das Patentgesuch zurück, wenn:

- a. das Gesuch nicht zurückgezogen wird, obwohl die Erteilung eines Patentbeschlusses aus den Gründen nach Artikel 59 Absatz 1 ausgeschlossen ist; oder
- b. die nach Artikel 59 Absatz 2 gerügten Mängel nicht behoben werden.

Art. 59a Marginalie sowie Abs. 3 und 4**C. Prüfungsabschluss**

³ Das IGE weist die Patentanmeldung ab, wenn die Anmeldung nicht zurückgezogen wird, obwohl die Erteilung eines Patentbeschlusses aufgrund von Artikel 59 Absatz 1 ausgeschlossen ist.

⁴ Es tritt auf die Anmeldung nicht ein, wenn die nach Artikel 59 Absatz 2 gerügten Mängel nicht behoben werden.

Art. 59c**C. Einspruch**

¹ Innerhalb von neun Monaten nach der Veröffentlichung der Eintragung in das Patentregister kann jede Person beim IGE gegen ein von diesem erteiltes Patent Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen.

² Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass der Gegenstand des Patents nach den Artikeln 1a, 1b und 2 von der Patentierung ausgeschlossen ist.

³ Heisst das IGE den Einspruch ganz oder teilweise gut, so kann es das Patent widerrufen oder in geändertem Umfang aufrechterhalten. Der Einspruchsentscheid unterliegt der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

Art. 59c**D. Beschwerde**

¹ Verfügungen des IGE in Patentsachen unterliegen der Beschwerde an das Bundespatentgericht.

² Beschwerdeberechtigte Dritte nach Artikel 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁴ oder Artikel 59c^{bis} können innerhalb von vier Monaten nach der Veröffentlichung der Eintragung des Patents Beschwerde erheben.

Art. 59c

¹ ...

² Dritte sind zur Beschwerde berechtigt, wenn sie ihre Beschwerde darauf stützen, dass der Gegenstand des Patents nach den Artikeln 1a, 1b und 2 von der Patentierung ausgeschlossen ist.

³ Werden mit der Beschwerde andere Gründe geltend gemacht, richtet sich die Beschwerdeberechtigung nach Artikel 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich das Verfahren.

⁴ Für beschwerdeberechtigte Dritte beträgt die Beschwerdefrist vier Monate ab Veröffentlichung der Eintragung des Patents.

⁵ Die Beschwerde gemäss Absatz 2 hat keine aufschiebende Wirkung. Die Vorinstanz kann ausnahmsweise bei einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung anordnen; dieselbe Befugnis steht der Beschwerdeinstanz, ihrem Vorsitzenden oder dem Instruktionsrichter nach Einreichung der Beschwerde zu.

Art. 59c^{bis}

E. Beschwerde von Organisationen

¹ Zur Beschwerde berechtigt sind Organisationen, die:

- a. gesamtschweizerisch tätig sind; und
- b. rein ideelle Zwecke verfolgen; allfällige wirtschaftliche Tätigkeiten müssen der Erreichung der ideellen Zwecke dienen.

² Das Beschwerderecht steht den Organisationen zu, wenn das eingetragene Patent ein Gebiet der Technik betrifft, das seit mindestens fünf Jahren von ihrem statutarischen Zweck umfasst ist.

Gliederungstitel vor Art. 60

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 59c^{bis}

Streichen

3. Abschnitt: Patentregister; Veröffentlichungen des IGE; elektronischer Behördenverkehr

Art. 60

A. Patentregister

¹ Das Patent wird vom IGE durch Eintragung ins Patentregister erteilt.

Art. 60 Abs. 1^{bis}–4

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

^{1bis} Ins Patentregister werden insbesondere folgende Angaben eingetragen: Nummer des Patentes, Klassifikationssymbole, Titel der Erfindung, Anmeldedatum, Name und Wohnsitz des Patentinhabers sowie gegebenenfalls Prioritätsangaben, Name und Geschäftssitz des Vertreters, Name des Erfinders.

² Im Patentregister sind ferner alle Änderungen im Bestand des Patentes oder im Recht am Patent einzutragen.

³ ...

Art. 61**B. Veröffentlichungen****I. Betr. Patentgesuche und eingetragene Patente**

¹ Das IGE veröffentlicht:

- a. das Patentgesuch mit den in Artikel 58a Absatz 2 aufgeführten Angaben;
- b. die Eintragung des Patents ins Patentregister, mit den in Artikel 60 Absatz 1^{bis} aufgeführten Angaben;
- c. die Löschung des Patents im Patentregister;
- d. die im Register eingetragenen Änderungen im Bestand des Patents und im Recht am Patent.

² ...

³ Das IGE bestimmt das Publikationsorgan.

^{1bis} *Aufgehoben*

² Der Bundesrat legt fest, welche Angaben ins Patentregister eingetragen werden müssen. In jedem Fall eingetragen werden die Nummer des Patents, das Anmeldedatum und gegebenenfalls Prioritätsangaben.

³ Im Patentregister sind ferner alle Änderungen im Bestand des Patents oder im Recht am Patent einzutragen.

⁴ Wird das Patent auf Englisch veröffentlicht, so werden der Titel der Erfindung und die Zusammenfassung in eine schweizerische Amtssprache übersetzt.

Art. 61 Abs. 1 Bst. b

¹ Das IGE veröffentlicht:

- b. die Eintragung des Patents ins Patentregister und die nach Artikel 60 Absatz 2 eingetragenen Angaben;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 63****Art. 63 Abs. 2**

II. Patentschrift

¹ Das IGE gibt für jedes erteilte Patent eine Patentschrift heraus.

² Diese enthält die Beschreibung, die Patentansprüche, die Zusammenfassung und gegebenenfalls die Zeichnungen sowie die Registerangaben (Art. 60 Abs. 1^{bis}).

² Diese enthält die Beschreibung, die Patentansprüche, die Zusammenfassung und gegebenenfalls die Zeichnungen sowie die nach Artikel 60 Absatz 2 eingetragenen Angaben.

Art. 64**Art. 64**

C. Patenturkunde

Aufgehoben

¹ Sobald die Patentschrift zur Herausgabe bereit ist, stellt das IGE die Patenturkunde aus.

² Diese besteht aus einer Bescheinigung, in welcher die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen für die Erlangung des Patentes festgestellt wird, und aus einem Exemplar der Patentschrift.

Art. 65**Art. 65 Abs. 2 zweiter Satz**

D. Akteneinsicht

¹ Nach der Veröffentlichung des Patentgesuchs darf jedermann in das Aktenheft Einsicht nehmen. Der Bundesrat darf das Einsichtsrecht nur einschränken, wenn Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse oder andere überwiegende Interessen entgegenstehen.

² Der Bundesrat regelt, in welchen Fällen vor der Veröffentlichung des Patentgesuchs Einsicht in das Aktenheft gewährt wird. Er regelt insbesondere auch die Einsichtnahme in Patentgesuche, die vor deren Veröffentlichung zurückgewiesen oder zurückgenommen wurden.

² ...

... Er regelt insbesondere auch die Einsichtnahme in Patentanmeldungen, auf die vor deren Veröffentlichung nicht eingetreten worden ist, die abgewiesen oder zurückgezogen wurden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Dritter Titel: Rechtsschutz****1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für den zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutz****Art. 67**

B. Umkehrung der Beweislast

¹ Betrifft die Erfindung ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses, so gilt bis zum Beweis des Gegenteils jedes Erzeugnis von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt.

² Absatz 1 ist entsprechend anwendbar im Fall eines Verfahrens zur Herstellung eines bekannten Erzeugnisses, wenn der Patentinhaber eine Patentverletzung glaubhaft macht.

Art. 68

C. Wahrung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses

¹ Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse der Parteien sind zu wahren.

² Beweismittel, durch welche solche Geheimnisse offenbart werden können, dürfen dem Gegner nur insoweit zugänglich gemacht werden, als dies mit der Wahrung der Geheimnisse vereinbar ist.

Gliederungstitel vor Art. 66

3. Kapitel: Rechtsschutz**1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für den zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutz**

Art. 67 Abs. 1

¹ *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 68

Betrifft nur den französischen Text.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 69****Art. 69 Abs. 2**

D. Verwertung oder Zerstörung von Erzeugnissen oder Einrichtungen

¹ Im Falle der Verurteilung kann der Richter die Einziehung und die Verwertung oder Zerstörung der widerrechtlich hergestellten Erzeugnisse oder der vorwiegend zu ihrer Herstellung dienenden Einrichtungen, Geräte und sonstigen Mittel anordnen.

² Der Verwertungsreinerlös wird zunächst zur Bezahlung der Busse, dann zur Bezahlung der Untersuchungs- und Gerichtskosten und endlich zur Bezahlung einer rechtskräftig festgestellten Schadenersatz- und Prozesskostenforderung des Verletzten verwendet; ein Überschuss fällt dem bisherigen Eigentümer der verwerteten Gegenstände zu.

³ Auch im Fall einer Klageabweisung oder eines Freispruchs kann der Richter die Zerstörung der vorwiegend zur Patentverletzung dienenden Einrichtungen, Geräte und sonstigen Mittel anordnen.

² *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 71**Art. 71**

G. Verbot der Stufenklagen

Wer eine der in den Artikeln 72, 73, 74 oder 81 vorgesehenen Klagen erhoben hat und später wegen der gleichen oder einer gleichartigen Handlung auf Grund eines andern Patentbesitzes eine weitere Klage gegen die gleiche Person erhebt, hat die Gerichts- und Parteikosten des neuen Prozesses zu tragen, wenn er nicht glaubhaft macht, dass er im früheren Verfahren ohne sein Verschulden nicht in der Lage war, auch dieses andere Patent geltend zu machen.

Betrifft nur den französischen Text.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

2. Abschnitt:
Besondere Bestimmungen für den zivilrechtlichen Schutz

Gliederungstitel vor Art. 72
Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

3. Abschnitt:
Besondere Bestimmungen für den strafrechtlichen Schutz

Gliederungstitel vor Art. 81
Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 82*Art. 82 Abs. 2*

III. Patentberührung

¹ Wer seine Geschäftspapiere, Anzeigen jeder Art, Erzeugnisse oder Waren vorsätzlich mit einer Bezeichnung in Verkehr setzt oder feilhält, die geeignet ist, zu Unrecht den Glauben zu erwecken, dass ein Patentschutz für die Erzeugnisse oder Waren besteht, wird mit Busse bestraft.

² Der Richter kann die Veröffentlichung des Urteils anordnen.

² *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 86*Art. 86 Abs. 2*

II. Einrede der Patentnichtigkeit

¹ Erhebt der Angeschuldigte die Einrede der Nichtigkeit des Patents, so kann ihm der Richter eine angemessene Frist zur Anhebung der Nichtigkeitsklage unter geeigneter Androhung für den Säumnisfall ansetzen; ist das Patent nicht auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit geprüft worden und hat der Richter Zweifel an der Gültigkeit des Patents, oder hat der Angeschuldigte Umstände glaubhaft gemacht, welche die Nichtigkeitseinrede als begründet erscheinen lassen, so kann der Richter dem Verletzten eine angemessene Frist zur Anhebung der Klage auf Feststellung der Rechtsbeständigkeit des Patents, ebenfalls unter geeigneter Androhung für den Säumnisfall, ansetzen.

Geltendes Recht

² Wird daraufhin die Klage rechtzeitig angehoben, so ist das Strafverfahren bis zum endgültigen Entscheid über die Klage einzustellen; unterdessen ruht die Verjährung.

³ ...

4. Abschnitt: Hilfeleistung der Zollverwaltung

Art. 86a

A. Anzeige verdächtiger Waren

¹ Die Zollverwaltung ist ermächtigt, den Patentinhaber zu benachrichtigen, wenn der Verdacht besteht, dass das Verbringen ins schweizerische Zollgebiet oder aus dem schweizerischen Zollgebiet von Waren bevorsteht, die ein in der Schweiz gültiges Patent verletzen.

² In diesem Fall ist die Zollverwaltung ermächtigt, die Waren während drei Werktagen zurückzubehalten, damit die antragsberechtigte Person einen Antrag nach Artikel 86b Absatz 1 stellen kann.

Fünfter Titel:

Europäische Patentanmeldungen und europäische Patente

1. Abschnitt: Anwendbares Recht

Art. 109

Geltungsbereich des Gesetzes;

Verhältnis zum Europäischen Übereinkommen

¹ Dieser Titel gilt für europäische Patentanmeldungen und europäische Patente, die für die Schweiz wirksam sind.

Bundesrat

² *Betrifft nur den französischen Text.*

Gliederungstitel vor Art. 86a

4. Abschnitt: Hilfeleistung des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit

Art. 86a Abs. 1

¹ Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) ist ermächtigt, den Patentinhaber zu benachrichtigen, wenn der Verdacht besteht, dass das Verbringen ins schweizerische Zollgebiet oder aus dem schweizerischen Zollgebiet von Waren bevorsteht, die ein in der Schweiz gültiges Patent verletzen.

Gliederungstitel vor Art. 109

2. Titel:

Europäische Patentanmeldungen und europäische Patente

1. Abschnitt: Anwendbares Recht

Art. 109 Abs. 2

Kommission des Ständerates

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

² Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes gelten, soweit sich aus dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) und diesem Titel nichts anderes ergibt.

³ Die für die Schweiz verbindliche Fassung des Europäischen Patentübereinkommens geht diesem Gesetz vor.

² *Betrifft nur den französischen Text.*

2. Abschnitt: Wirkungen der europäischen Patentanmeldung und des europäi- schen Patents und Änderungen im Bestand des europäischen Patents

*Gliederungstitel vor Art. 110
Betrifft nur den französischen und den italieni-
schen Text.*

Art. 110**Art. 110****A. Grundsatz****I. Wirkungen**

Die europäische Patentanmeldung, für die der Anmeldetag feststeht, und das europäische Patent haben in der Schweiz dieselbe Wirkung wie ein beim IGE vorschriftsmässig eingereichtes Patentgesuch und ein von diesem IGE erteiltes Erfindungspatent.

Betrifft nur den französischen Text.

3. Abschnitt: Verwaltung des europäi- schen Patent

*Gliederungstitel vor Art. 117
Betrifft nur den französischen und den italieni-
schen Text.*

4. Abschnitt: Umwandlung der europäischen Patentanmeldung

*Gliederungstitel vor Art. 121
Betrifft nur den französischen und den italieni-
schen Text.*

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 123****C. Übersetzung**

Ist die Sprache der ursprünglichen Fassung der europäischen Patentanmeldung nicht eine schweizerische Amtssprache, so setzt das IGE dem Patentbewerber eine Frist zur Einreichung einer Übersetzung in eine schweizerische Amtssprache.

Art. 123**C. Übersetzung**

Ist die Sprache der ursprünglichen Fassung der europäischen Patentanmeldung nicht eine schweizerische Amtssprache oder Englisch, so setzt das IGE dem Anmelder eine Frist zur Einreichung einer Übersetzung in eine schweizerische Amtssprache oder ins Englische.

5. Abschnitt:**Bestimmungen für den zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutz**

Gliederungstitel vor Art. 125

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

6. Abschnitt:**Rechtshilfegesuche des Europäischen Patentamtes**

Gliederungstitel vor Art. 130

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Sechster Titel: Internationale Patentanmeldungen**1. Abschnitt: Anwendbares Recht**

Gliederungstitel vor Art. 131

3. Titel: Internationale Patentanmeldungen**1. Abschnitt: Anwendbares Recht****2. Abschnitt: In der Schweiz eingereichte Anmeldungen**

Gliederungstitel vor Art. 132

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

3. Abschnitt:**Für die Schweiz bestimmte Anmeldungen; ausgewähltes Amt**

Gliederungstitel vor Art. 134

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 135**

B. Wirkungen der internationalen Anmeldung

I. Grundsatz

Die internationale Anmeldung, für die das IGE Bestimmungsamt ist, hat, wenn das Anmelde- datum feststeht, in der Schweiz dieselbe Wirkung wie ein bei diesem IGE vorschriftsmässig eingereichtes schweizerisches Patentgesuch.

Art. 135

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 137

III. Vorläufiger Schutz

Die Artikel 111 und 112 dieses Gesetzes gelten sinngemäss für die nach Artikel 21 des Zusammenarbeitsvertrages veröffentlichte internationale Anmeldung, für die das IGE Bestimmungsamt ist.

Art. 137

III. Vorläufiger Schutz

Artikel 111 gilt sinngemäss für die nach Artikel 21 des Zusammenarbeitsvertrages veröffentlichte internationale Anmeldung, für die das IGE Bestimmungsamt ist.

Art. 138

C. Formerfordernisse

Der Anmelder hat dem IGE innerhalb von 30 Monaten nach dem Anmelde- oder dem Prioritätsdatum:

- a. den Erfinder schriftlich zu nennen;
- b. Angaben über die Quelle zu machen (Art. 49a);
- c. die Anmeldegebühr zu bezahlen;
- d. eine Übersetzung in eine schweizerische Amtssprache einzureichen, sofern die internationale Anmeldung nicht in einer solchen Sprache abgefasst ist.

Art. 138 Einleitungssatz (betrifft nur den französischen und den italienischen Text) und Bst. d

Der Anmelder hat dem IGE innerhalb von 30 Monaten nach dem Anmelde- oder dem Prioritätsdatum:

- d. eine Übersetzung in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch einzureichen, sofern die internationale Anmeldung nicht in einer dieser Sprachen abgefasst ist.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 139**

D. ...

Art. 139

D. Ergänztender Bericht über den Stand der Technik

¹ Zu jeder internationalen Anmeldung gemäss Artikel 135 wird ein ergänztender Bericht über den Stand der Technik erstellt und veröffentlicht.

² Das IGE kann auf einen ergänztenden Bericht über den Stand der Technik verzichten. In diesem Fall veröffentlicht es einen entsprechenden Hinweis.

Siebenter Titel:
Ergänzende Schutzzertifikate
1. Abschnitt:
Ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel

Gliederungstitel vor Art. 140a

4. Titel: Ergänzende Schutzzertifikate
1. Abschnitt:
Ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel

Art. 140f

F. Frist für die Einreichung des Gesuchs

¹ Das Gesuch um Erteilung des Zertifikats muss eingereicht werden:

- a. innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Zulassung des Arzneimittels mit dem Erzeugnis in der Schweiz;
- b. innerhalb von sechs Monaten nach der Erteilung des Patents, wenn dieses später erteilt wird als die erste Zulassung.

² Wird die Frist nicht eingehalten, so weist das IGE das Gesuch zurück.

Art. 140f Abs. 2

² Wird die Frist nicht eingehalten, so tritt das IGE nicht auf das Gesuch ein.

Art. 140h

H. Gebühren

¹ Für das Zertifikat sind eine Anmeldegebühr und Jahresgebühren zu bezahlen.

Art. 140h

H. Gebühren

Das Erlangen und Aufrechterhalten eines Zertifikats sowie das Behandeln von besonderen

Geltendes Recht

² Die Jahresgebühren sind für die gesamte Laufzeit des Zertifikats auf einmal und im Voraus zu bezahlen.

³ ...

Art. 140m

M. Anwendbares Recht

Soweit die Bestimmungen über die Zertifikate keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des ersten, zweiten, dritten und fünften Titels dieses Gesetzes sinngemäss.

**2. Abschnitt:
Verlängerung der Dauer der ergänzen-
den Schutzzertifikate für Arzneimittel**

Art. 140o

B. Frist für die Einreichung des Gesuchs

¹ Das Gesuch um Verlängerung der Schutzdauer eines Zertifikats kann frühestens mit dem Gesuch um Erteilung eines Zertifikats und spätestens zwei Jahre vor dessen Ablauf gestellt werden.

² Wird die Frist nicht eingehalten, so weist das IGE das Gesuch zurück.

**2a. Abschnitt:
Pädiatrische ergänzende
Schutzzertifikate für Arzneimittel**

Bundesrat

Anträgen setzen die Bezahlung der Gebühren voraus, die vom IGE gestützt auf Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁵ über Statut und Aufgaben des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum festgelegt werden.

Art. 140m

M. Anwendbares Recht

Soweit die Bestimmungen über die Zertifikate keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des ersten und des zweiten Titels dieses Gesetzes sinngemäss.

*Gliederungstitel vor Art. 140n
Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*

Art. 140o Abs. 2

² Wird die Frist nicht eingehalten, so tritt das IGE auf das Gesuch nicht ein.

Gliederungstitel vor Art. 140t

**3. Abschnitt:
Pädiatrische ergänzende
Schutzzertifikate für Arzneimittel**

Kommission des Ständerates

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 140v**

C. Frist für die Einreichung des Gesuchs

¹ Das Gesuch um Erteilung eines pädiatrischen Zertifikats kann spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Höchstdauer des Patents gestellt werden.

² Wird die Frist nicht eingehalten, so weist das IGE das Gesuch zurück.

Art. 140v Abs. 2

² Wird die Frist nicht eingehalten, so tritt das IGE nicht auf das Gesuch ein.

Gliederungstitel vor Art. 140z

3. Abschnitt:**Ergänzende Schutzzertifikate für Pflanzenschutzmittel****4. Abschnitt:****Ergänzende Schutzzertifikate für Pflanzenschutzmittel**

Gliederungstitel vor Art. 141

Schlusstitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen**5. Titel: Schlussbestimmungen****Art. 146**

C. Ergänzende Schutzzertifikate für Pflanzenschutzmittel

I. Genehmigung vor dem Inkrafttreten

¹ Das ergänzende Schutzzertifikat kann für jedes Erzeugnis erteilt werden, das beim Inkrafttreten der Änderung vom 9. Oktober 1998 dieses Gesetzes durch ein Patent geschützt ist und für das die Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäss Artikel 140b nach dem 1. Januar 1985 erteilt wurde.

² Das Gesuch um Erteilung des Zertifikats ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 9. Oktober 1998 dieses Gesetzes einzureichen. Wird die Frist nicht eingehalten, so weist das IGE das Gesuch zurück.

Art. 146 Abs. 2 zweiter Satz

² ...

... Wird die Frist nicht eingehalten, so tritt das IGE nicht auf das Gesuch ein.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 147****II. Erloschene Patente**

¹ Zertifikate werden auch aufgrund von Patenten erteilt, die zwischen dem 8. Februar 1997 und dem Inkrafttreten der Änderung vom 9. Oktober 1998 dieses Gesetzes nach Ablauf der Höchstdauer erloschen sind.

² Die Schutzdauer des Zertifikats berechnet sich nach Artikel 140e; seine Wirkungen beginnen jedoch erst mit der Veröffentlichung des Gesuchs um Erteilung des Zertifikats.

³ Das Gesuch ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 9. Oktober 1998 dieses Gesetzes zu stellen. Wird die Frist nicht eingehalten, so weist das IGE das Gesuch zurück.

⁴ Artikel 48 Absätze 1, 2 und 4 gilt entsprechend für den Zeitraum zwischen dem Erlöschen des Patentes und der Veröffentlichung des Gesuchs.

Art. 147 Abs. 3 zweiter Satz

³ ...

... Wird die Frist nicht eingehalten, so tritt das IGE nicht auf das Gesuch ein.

Art. 150

F. Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... des Patentgesetzes

I. Patentanmeldung

¹ Patentanmeldungen, die beim Inkrafttreten der Änderung vom ... dieses Gesetzes hängig sind, unterstehen von diesem Zeitpunkt an neuem Recht.

² Wurde die Prüfungsgebühr vor Inkrafttreten der Änderung vom ... dieses Gesetzes bezahlt und ist die Patentanmeldung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht sistiert, richten sich der Prüfungsgegenstand, die Erstellung des Berichts über den Stand der Technik sowie dessen Veröffentlichung nach den Artikeln 58a und 59 in der bisherigen Fassung. Artikel 57a und 139 sind nicht anwendbar.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

³ Der Anmelder kann bei einer Patentanmeldung nach Absatz 2 erklären, dass diese nach neuem Recht beurteilt werden soll.

⁴ Wird eine Patentanmeldung nach Inkrafttreten der Änderung vom ... dieses Gesetzes sistiert, so untersteht sie in jedem Fall neuem Recht.

Art. 151**II. Nichtigkeitsgründe**

Patente, die beim Inkrafttreten der Änderung vom ... dieses Gesetzes noch nicht erloschen sind, unterstehen von diesem Zeitpunkt an neuem Recht. Die Beurteilung von Handlungen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... vorgenommen wurden, richtet sich nach altem Recht.

Art. 152**III. Einspruch**

Ist die Frist für eine Beschwerde gegen die Erteilung eines Patents bei Inkrafttreten der Änderung vom ... dieses Gesetzes abgelaufen, ist Artikel 59c in seiner bisherigen Fassung anwendbar. Der Einspruchsentscheid unterliegt der Beschwerde an das Bundespatentgericht.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates***Anhang
(Ziff. II)*

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

**1. Bundesgesetz vom 24. März 1995^a
über Statut und Aufgaben
des Eidgenössischen Instituts für
Geistiges Eigentum**

Ersatz eines Ausdrucks

¹ *Im ganzen Erlass werden* «Gebührenordnung» *und* «Gebührenordnung des IGE» *ersetzt durch* «Gebührenverordnung».

² *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 2 Aufgaben

¹ Das IGE erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Es besorgt die Vorbereitung der Erlasse über die Erfindungspatente, das Design, das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, die Topographien von Halbleitererzeugnissen, die Marken und Herkunftsangaben, öffentlichen Wappen und anderen öffentlichen Kennzeichen sowie der übrigen Erlasse auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, soweit nicht andere Verwaltungseinheiten des Bundes zuständig sind.
- b. Es vollzieht nach Massgabe der Spezialgesetzgebung die Erlasse nach Buchstabe a sowie die völkerrechtlichen Verträge auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums.
- c. Es berät im gemeinwirtschaftlichen Bereich den Bundesrat und die übrigen Bundesbehörden in Fragen des Geistigen Eigentums.

Art. 2 Abs. 1 Bst. a, 3 und 3^{bis}

¹ Das IGE erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Es besorgt die Vorbereitung der Erlasse über die Patente, die ergänzenden Schutz-zertifikate, das Design, das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, die Topographien von Halbleitererzeugnissen, die Marken und Herkunftsangaben, die öffentlichen Wappen und anderen öffentlichen Kennzeichen sowie der übrigen Erlasse auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, soweit nicht andere Verwaltungseinheiten des Bundes zuständig sind.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

- d. Es vertritt die Schweiz, falls erforderlich in Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungseinheiten des Bundes, im Rahmen von internationalen Organisationen und Übereinkommen auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums.
- e. Es wirkt bei der Vertretung der Schweiz im Rahmen anderer internationaler Organisationen und Übereinkommen mit, soweit diese das Geistige Eigentum mitbetreffen.
- f. Es beteiligt sich an der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums.
- g. Es erbringt in seinem Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage des Privatrechts Dienstleistungen; insbesondere informiert es über die immaterialgüterrechtlichen Schutzsysteme, über Schutztitel und über den Stand der Technik.

² Der Bundesrat kann dem IGE weitere Aufgaben zuweisen; die Artikel 13 und 14 sind anwendbar.

³ Das IGE arbeitet mit der Europäischen Patentorganisation, mit andern internationalen sowie mit in- und ausländischen Organisationen zusammen.

^{3bis} Das IGE kann bei der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe f völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite abschliessen. Es koordiniert sich dabei mit den anderen Bundesstellen, die im Bereich der internationalen Zusammenarbeit tätig sind.

⁴ Es kann gegen Entgelt Dienstleistungen anderer Verwaltungseinheiten des Bundes in Anspruch nehmen.

³ Das IGE arbeitet mit der Europäischen Patentorganisation sowie mit anderen internationalen und mit in- wie ausländischen Organisationen und Ämtern zusammen.

^{3bis} Es kann bei der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe f und Absatz 3 völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite abschliessen. Es koordiniert sich dabei mit den anderen Bundesstellen, die im Bereich der internationalen Zusammenarbeit tätig sind und die mit Organisationen und Ämtern im Sinne von Absatz 3 zusammenarbeiten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****3. Abschnitt: Aufsicht***Gliederungstitel nach Art. 8***3. Abschnitt: Wahrung der Bundesinteressen****Art. 8a** Strategische Ziele

Der Bundesrat legt für jeweils vier Jahre verbindliche strategische Ziele für das IGE fest. Er sorgt dafür, dass der Institutsrat vorgängig angehört wird.

Art. 9**Art. 9 Sachüberschrift und Abs. 2–4**

Aufsicht

¹ Das IGE untersteht der Aufsicht des Bundesrates.

² Die gesetzlichen Befugnisse der Eidgenössischen Finanzkontrolle sowie die Oberaufsicht des Parlaments über die Verwaltung bleiben vorbehalten.

² Der Bundesrat übt seine Aufsichts- und Kontrollfunktion insbesondere aus durch:

- a. die Wahl und die Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der weiteren Mitglieder des Institutsrats;
- b. die Begründung, die Änderung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Direktorin oder des Direktors;
- c. die Wahl und die Abberufung der Revisionsstelle;
- d. die Genehmigung des Anschlussvertrags mit PUBLICA;
- e. die Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichts über die Tätigkeit des IGE;
- f. die Genehmigung der Gebührenverordnung des IGE;
- g. die Entlastung des Institutsrats;
- h. die jährliche Überprüfung der Erreichung der strategischen Ziele.

³ Der Bundesrat kann Einsicht in die Geschäftsunterlagen des IGE nehmen und sich vom IGE über dessen Geschäftstätigkeit informieren lassen.

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Ständerates

⁴ Die gesetzlichen Befugnisse der Eidgenössischen Finanzkontrolle sowie die Oberaufsicht des Parlaments über die Verwaltung bleiben vorbehalten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****2. Verwaltungsverfahrensgesetz vom
20. Dezember 1968⁷****Art. 1****Art. 1 Abs. 2 Bst. c^{ter}****A. Geltungsbereich****I. Grundsatz**

¹ Dieses Gesetz findet Anwendung auf das Verfahren in Verwaltungssachen, die durch Verfügungen von Bundesverwaltungsbehörden in erster Instanz oder auf Beschwerde zu erledigen sind.

² Als Behörden im Sinne von Absatz 1 gelten:

- a. der Bundesrat, seine Departemente, die Bundeskanzlei und die ihnen unterstellten Dienstabteilungen, Betriebe, Anstalten und anderen Amtsstellen der Bundesverwaltung;
- b. Organe der Bundesversammlung und der eidgenössischen Gerichte für erstinstanzliche Verfügungen und Beschwerdeentscheide nach Beamtengesetz vom 30. Juni 1927;
- c. die autonomen eidgenössischen Anstalten oder Betriebe;
- c^{bis}. das Bundesverwaltungsgericht;
- d. die eidgenössischen Kommissionen;
- e. andere Instanzen oder Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung, soweit sie in Erfüllung ihnen übertragener öffentlich-rechtlicher Aufgaben des Bundes verfügen.

² Als Behörden im Sinne von Absatz 1 gelten:

c^{ter}. das Bundespatentgericht;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

³ Auf das Verfahren letzter kantonalen Instanzen, die gestützt auf öffentliches Recht des Bundes nicht endgültig verfügen, finden lediglich Anwendung die Artikel 34-38 und 61 Absätze 2 und 3 über die Eröffnung von Verfügungen und Artikel 55 Absätze 2 und 4 über den Entzug der aufschiebenden Wirkung. Vorbehalten bleibt Artikel 97 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung betreffend den Entzug der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden gegen Verfügungen der Ausgleichskassen.

Art. 2**Art. 2 Abs. 5**

II. Ausnahmen

1. Teilweise Anwendbarkeit

¹ Auf das Steuerverfahren finden die Artikel 12–19 und 30–33 keine Anwendung.

² Auf das Verfahren der Abnahme von Berufs-, Fach- und anderen Fähigkeitsprüfungen finden die Artikel 4–6, 10, 34, 35, 37 und 38 Anwendung.

³ Das Verfahren bei Enteignungen richtet sich nach diesem Gesetz, soweit das Bundesgesetz vom 20. Juni 1930 über die Enteignung nicht davon abweicht.

⁴ Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach diesem Gesetz, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 nicht davon abweicht.

⁵ Das Beschwerdeverfahren vor dem Bundespatentgericht richtet sich nach diesem Gesetz, soweit das Patentgerichtsgesetz vom 20. März 2009⁸ oder das Patentgesetz vom 25. Juni 1954⁹ nicht davon abweichen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 21****Art. 21 Abs. 1^{bis}****II. Einhaltung****1. Im Allgemeinen**

¹ Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

^{1bis} Schriftliche Eingaben an das Eidgenössische Institut für geistiges Eigentum können nicht gültig bei einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung vorgenommen werden.

² Gelangt die Partei rechtzeitig an eine unzuständige Behörde, so gilt die Frist als gewahrt.

³ Die Frist für die Zahlung eines Vorschusses ist gewahrt, wenn der Betrag rechtzeitig zu Gunsten der Behörde der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist.

^{1bis} Schriftliche Eingaben an das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) können nicht gültig bei einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung vorgenommen werden.

Art. 24**Art. 24 Abs. 2****V. Wiederherstellung**

¹ Ist der Gesuchsteller oder sein Vertreter unverschuldeterweise abgehalten worden, binnen Frist zu handeln, so wird diese wieder hergestellt, sofern er unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt; vorbehalten bleibt Artikel 32 Absatz 2.

² Absatz 1 ist nicht anwendbar auf Fristen, die in Patentsachen gegenüber dem Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum zu wahren sind.

² Absatz 1 ist nicht anwendbar auf Fristen, die in Patentsachen gegenüber dem IGE zu wahren sind.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 47**

C. Beschwerdeinstanz

¹ Beschwerdeinstanzen sind:

- a. der Bundesrat nach den Artikeln 72 ff.;
- b. das Bundesverwaltungsgericht nach den Artikeln 31–34 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005;

- c. andere Instanzen, die ein Bundesgesetz als Beschwerdeinstanzen bezeichnet;
- d. die Aufsichtsbehörde, wenn die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht unzulässig ist und das Bundesrecht keine andere Beschwerdeinstanz bezeichnet.

² Hat eine nicht endgültig entscheidende Beschwerdeinstanz im Einzelfalle eine Weisung erteilt, dass oder wie eine Vorinstanz verfügen soll, so ist die Verfügung unmittelbar an die nächsthöhere Beschwerdeinstanz weiterzuziehen; in der Rechtsmittelbelehrung ist darauf aufmerksam zu machen.

³ ...

⁴ Weisungen, die eine Beschwerdeinstanz erteilt, wenn sie in der Sache entscheidet und diese an die Vorinstanz zurückweist, gelten nicht als Weisungen im Sinne von Absatz 2.

Art. 63

III. Verfahrenskosten

¹ Die Beschwerdeinstanz auferlegt in der Entscheidungsformel die Verfahrenskosten, bestehend aus Spruchgebühr, Schreibgebühren und Barauslagen, in der Regel der unterliegenden Partei. Unterliegt diese nur teilweise, so werden die Verfahrenskosten ermässigt. Ausnahmsweise können sie ihr erlassen werden.

Art. 47 Abs. 1 Bst. b^{bis}

¹ Beschwerdeinstanzen sind:

b^{bis}. das Bundespatentgericht nach Artikel 26 Absatz 5 des Patentgerichtsgesetzes vom 20. März 2009¹⁰;

Art. 63 Abs. 4^{bis} Bst. a und b sowie 5 und 6

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

² Keine Verfahrenskosten werden Vorinstanzen oder beschwerdeführenden und unterliegenden Bundesbehörden auferlegt; anderen als Bundesbehörden, die Beschwerde führen und unterliegen, werden Verfahrenskosten auferlegt, soweit sich der Streit um vermögensrechtliche Interessen von Körperschaften oder autonomen Anstalten dreht.

³ Einer obsiegenden Partei dürfen nur Verfahrenskosten auferlegt werden, die sie durch Verletzung von Verfahrenspflichten verursacht hat.

⁴ Die Beschwerdeinstanz, ihr Vorsitzender oder der Instruktionsrichter erhebt vom Beschwerdeführer einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten. Zu dessen Leistung ist dem Beschwerdeführer eine angemessene Frist anzusetzen unter Androhung des Nichteintretens. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann auf die Erhebung des Kostenvorschusses ganz oder teilweise verzichtet werden.

^{4bis} Die Spruchgebühr richtet sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien. Sie beträgt:

- a. in Streitigkeiten ohne Vermögensinteresse 100–5000 Franken;
- b. in den übrigen Streitigkeiten 100–50 000 Franken.

⁵ Der Bundesrat regelt die Bemessung der Gebühren im Einzelnen. Vorbehalten bleiben Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 17. Juni 2005 und Artikel 73 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010.

^{4bis} Die Spruchgebühr richtet sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien. Sie beträgt:

- a. in Streitigkeiten ohne Vermögensinteresse 200–5000 Franken;
- b. in den übrigen Streitigkeiten 200–50 000 Franken.

⁵ Der Bundesrat regelt die Bemessung der Gebühren im Einzelnen. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten nach:

- a. Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 17. Juni 2005¹¹;
- b. Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe a des Patentgerichtsgesetzes vom 20. März 2009¹²; und

¹¹ SR 173.32

¹² SR 173.41

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

c. Artikel 73 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010¹³.

⁶ Rechtfertigen es besondere Gründe, so können das Bundesverwaltungsgericht, das Bundespatentgericht und das Bundesstrafgericht bei der Bestimmung der Spruchgebühr über die Höchstbeträge hinausgehen, jedoch höchstens bis zum doppelten Betrag.

Art. 64**IV. Parteientschädigung**

¹ Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen.

² Die Entschädigung wird in der Entscheidungsformel beziffert und der Körperschaft oder autonomen Anstalt auferlegt, in deren Namen die Vorinstanz verfügt hat, soweit sie nicht einer unterliegenden Gegenpartei auferlegt werden kann.

³ Einer unterliegenden Gegenpartei kann sie je nach deren Leistungsfähigkeit auferlegt werden, wenn sich die Partei mit selbständigen Begehren am Verfahren beteiligt hat.

⁴ Die Körperschaft oder autonome Anstalt, in deren Namen die Vorinstanz verfügt hat, haftet für die einer unterliegenden Gegenpartei auferlegte Entschädigung, soweit sich diese als uneinbringlich herausstellt.

⁵ Der Bundesrat regelt die Bemessung der Entschädigung. Vorbehalten bleiben Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a des Verwaltungsgesetzes vom 17. Juni 2005 und Artikel 73 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010.

Art. 64 Abs. 5

⁵ Der Bundesrat regelt die Bemessung der Entschädigung. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten nach:

a. Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a des Verwaltungsgesetzes vom 17. Juni 2005¹⁴;

¹³ SR 173.71

¹⁴ SR 173.32

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

- b. Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe a des Patentgerichtsgesetzes vom 20. März 2009¹⁵; und
- c. Artikel 73 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010¹⁶.

Art. 65**Art. 65 Abs. 4 zweiter Satz und Abs. 5****V. Unentgeltliche Rechtspflege**

¹ Die Beschwerdeinstanz, ihr Vorsitzender oder der Instruktionsrichter befreit nach Einreichung der Beschwerde eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint.

² Wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, bestellt die Beschwerdeinstanz, ihr Vorsitzender oder der Instruktionsrichter der Partei einen Anwalt.

³ Die Haftung für Kosten und Honorar des Anwalts bestimmt sich nach Artikel 64 Absätze 2–4.

⁴ Gelangt die bedürftige Partei später zu hinreichenden Mitteln, so ist sie verpflichtet, Honorar und Kosten des Anwalts an die Körperschaft oder autonome Anstalt zu vergüten, die sie bezahlt hat.

⁴ ...

... Der Anspruch der Körperschaft oder autonomen Anstalt auf Vergütung verjährt zehn Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

⁵ Der Bundesrat regelt die Bemessung von Honorar und Kosten. Vorbehalten bleiben Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 und Artikel 73 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010.

⁵ Der Bundesrat regelt die Bemessung von Honorar und Kosten. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten nach:

- a. Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005¹⁷;

¹⁵ SR 173.41

¹⁶ SR 173.71

¹⁷ SR 173.32

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Ständerates

- b. Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe a des Patentgerichtsgesetzes vom 20. März 2009¹⁸;
und
- c. Artikel 73 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010¹⁹.

¹⁸ SR 173.41

¹⁹ SR 173.71

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****3. Verwaltungsgerichtsgesetz vom
17. Juni 2005²⁰****Art. 6** Unvereinbarkeit

¹ Die Richter und Richterinnen dürfen weder der Bundesversammlung, dem Bundesrat noch dem Bundesgericht angehören und in keinem anderen Arbeitsverhältnis mit dem Bund stehen.

² Sie dürfen weder eine Tätigkeit ausüben, welche die Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit oder das Ansehen des Gerichts beeinträchtigt, noch berufsmässig Dritte vor Gericht vertreten.

³ Sie dürfen keine amtliche Funktion für einen ausländischen Staat ausüben und keine Titel oder Orden ausländischer Behörden annehmen.

⁴ Richter und Richterinnen mit einem vollen Pensum dürfen kein Amt eines Kantons bekleiden und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben. Sie dürfen auch nicht als Mitglied der Geschäftsleitung, der Verwaltung, der Aufsichtsstelle oder der Revisionsstelle eines wirtschaftlichen Unternehmens tätig sein.

Art. 32 Ausnahmen

¹ Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

- a. Verfügungen auf dem Gebiet der inneren und äusseren Sicherheit des Landes, der Neutralität, des diplomatischen Schutzes und der übrigen auswärtigen Angelegenheiten, soweit das Völkerrecht nicht einen Anspruch auf gerichtliche Beurteilung einräumt;
- b. Verfügungen betreffend die politische Stimmberechtigung der Bürger und Bürgerinnen sowie Volkswahlen und -abstimmungen;

Art. 6 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ...

... Ausgenommen ist ein Arbeitsverhältnis mit dem Bundespatentgericht.

Art. 32 Abs. 1 Bst. k

¹ Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

- c. Verfügungen über leistungsabhängige Lohnanteile des Bundespersonals, soweit sie nicht die Gleichstellung der Geschlechter betreffen;
- d. ...
- e. Verfügungen auf dem Gebiet der Kernenergie betreffend:
 - 1. Rahmenbewilligungen von Kernanlagen,
 - 2. die Genehmigung des Entsorgungsprogramms,
 - 3. den Verschluss von geologischen Tiefenlagern,
 - 4. den Entsorgungsnachweis;
- f. Verfügungen über die Erteilung oder Ausdehnung von Infrastrukturkonzessionen für Eisenbahnen;
- g. Verfügungen der unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen;
- h. Verfügungen über die Erteilung von Konzessionen für Spielbanken;
- i. Verfügungen über die Erteilung, Änderung oder Erneuerung der Konzession für die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG);
- j. Verfügungen über die Beitragsberechtigung einer Hochschule oder einer anderen Institution des Hochschulbereichs.

- k. Verfügungen des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954²¹.

² Die Beschwerde ist auch unzulässig gegen:

- a. Verfügungen, die nach einem anderen Bundesgesetz durch Einsprache oder durch Beschwerde an eine Behörde im Sinne von Artikel 33 Buchstaben c–f anfechtbar sind;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

- b. Verfügungen, die nach einem anderen Bundesgesetz durch Beschwerde an eine kantonale Behörde anfechtbar sind.

Art. 33 Vorinstanzen

¹ Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

- a. des Bundesrates und der Organe der Bundesversammlung auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses des Bundespersonals einschliesslich der Verweigerung der Ermächtigung zur Strafverfolgung;
- b. des Bundesrates betreffend:
 - 1. die Amtsenthebung eines Mitgliedes des Bankrats, des Direktoriums oder eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin nach dem Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003,
 - 2. die Abberufung eines Verwaltungsratsmitgliedes der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht oder die Genehmigung der Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Direktorin oder des Direktors durch den Verwaltungsrat nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007,
 - 3. die Sperrung von Vermögenswerten gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. Dezember 2015 über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen,
 - 4. das Verbot von Tätigkeiten nach dem NDG,
 - 4^{bis}. das Verbot von Organisationen nach dem NDG,
 - 5. die Abberufung eines Mitglieds des Institutsrats des Eidgenössischen Instituts für Metrologie nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2011 über das Eidgenössische Institut für Metrologie,

Art. 33 Bst. b Ziff. 11

Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen:

- b. des Bundesrates betreffend:

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

6. die Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde oder die Genehmigung der Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Direktorin oder des Direktors durch den Verwaltungsrat nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005,
 7. die Abberufung eines Mitglieds des Institutsrats des Schweizerischen Heilmittelinstituts nach dem Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000,
 8. die Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds der Anstalt nach dem Ausgleichsfondsgesetz vom 16. Juni 2017,
 9. die Abberufung eines Mitglieds des Institutsrats des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung nach dem Bundesgesetz vom 28. September 2018 über das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung,
 10. die Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds der Schweizerischen Trassenvergabestelle oder die Genehmigung der Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers durch den Verwaltungsrat nach dem Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957;
 11. die Abberufung eines Mitglieds des Institutsrats des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum nach dem Bundesgesetz vom 24. März 1995²² über Statut und Aufgaben des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum.
- c. des Bundesstrafgerichts auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses seiner Richter und Richterinnen und seines Personals;
- c^{bis}. des Bundespatentgerichts auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses seiner Richter und Richterinnen und seines Personals;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

- c^{ter}. der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses der von der Vereinigten Bundesversammlung gewählten Mitglieder der Bundesanwaltschaft;
- c^{quater}. des Bundesanwaltes oder der Bundesanwältin auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses der von ihm oder ihr gewählten Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie des Personals der Bundesanwaltschaft;
- c^{quinques}. der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses ihres Sekretariats;
- d. der Bundeskanzlei, der Departemente und der ihnen unterstellten oder administrativ zugeordneten Dienststellen der Bundesverwaltung;
- e. der Anstalten und Betriebe des Bundes;
- f. der eidgenössischen Kommissionen;
- g. der Schiedsgerichte auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge des Bundes, seiner Anstalten und Betriebe;
- h. der Instanzen oder Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung, die in Erfüllung ihnen übertragener öffentlich-rechtlicher Aufgaben des Bundes verfügen;
- i. kantonaler Instanzen, soweit ein Bundesgesetz gegen ihre Verfügungen die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vorsieht.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****4. Patentgerichtsgesetz vom
20. März 2009²³***Ingress*

gestützt auf Artikel 191a Absätze 2 und 3 der
Bundesverfassung²⁴,

Art. 1 Grundsatz

¹ Das Bundespatentgericht ist das erstinstanzliche Patentgericht des Bundes.

² Es entscheidet als Vorinstanz des Bundesgerichts.

Art. 4 Finanzierung

Das Bundespatentgericht finanziert sich aus Gerichtsgebühren sowie aus Beiträgen des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE), die den jährlich vereinnahmten Patentgebühren entnommen werden.

Art. 8 Zusammensetzung

¹ Das Bundespatentgericht setzt sich aus Richterinnen und Richtern mit juristischer sowie Richterinnen und Richtern mit technischer Ausbildung zusammen. Die Richterinnen und Richter müssen über ausgewiesene Kenntnisse auf dem Gebiet des Patentrechts verfügen.

² Dem Bundespatentgericht gehören zwei hauptamtliche Richterinnen beziehungsweise Richter sowie eine ausreichende Anzahl nebenamtlicher Richterinnen beziehungsweise Richter an. Die Mehrheit der nebenamtlichen Richterinnen beziehungsweise Richter muss technisch ausgebildet sein.

Art. 1 Abs. 1

¹ Das Bundespatentgericht ist in Patentsachen:

- a. bei Zivilverfahren: erste Instanz;
- b. bei Verwaltungsverfahren: erste gerichtliche Beschwerdeinstanz.

*Art. 4**Aufgehoben**Art. 8 Abs. 2 erster Satz*

² Dem Bundespatentgericht gehören zwei bis vier hauptamtliche Richterinnen beziehungsweise Richter sowie eine ausreichende Anzahl nebenamtlicher Richterinnen beziehungsweise Richter an. ...

²³ SR 173.41

²⁴ SR 101

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 9** Wahl**Art. 9 Abs. 4**

¹ Die Richterinnen und Richter werden von der Bundesversammlung gewählt.

² Wählbar ist, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

³ Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der technischen Sachgebiete und der Amtssprachen zu achten.

⁴ Bei der Vorbereitung der Wahl können das IGE sowie die im Patentwesen tätigen Fachorganisationen und interessierten Kreise angehört werden.

⁴ Bei der Vorbereitung der Wahl können die im Patentwesen tätigen Fachorganisationen und interessierten Kreise angehört werden.

Art. 10 Unvereinbarkeit in der Tätigkeit**Art. 10 Abs. 1 und 4**

¹ Die Richterinnen und Richter dürfen weder der Bundesversammlung noch dem Bundesrat noch einem eidgenössischen Gericht angehören.

¹ Die Richterinnen und Richter dürfen weder der Bundesversammlung, dem Bundesrat, dem Institutsrat des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE) noch dem Bundesgericht angehören und in keinem Arbeitsverhältnis mit der zentralen Bundesverwaltung oder mit dem IGE stehen.

² Sie dürfen keine Tätigkeit ausüben, welche die Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit oder das Ansehen des Gerichts beeinträchtigt.

³ Sie dürfen keine amtliche Funktion für einen ausländischen Staat ausüben.

⁴ Hauptamtliche Richterinnen und Richter dürfen nicht berufsmässig Dritte vor Gericht vertreten.

⁴ Hauptamtliche Richterinnen und Richter dürfen nicht berufsmässig Dritte vor Gericht oder vor dem IGE vertreten.

⁵ Hauptamtliche Richterinnen und Richter, die im Vollpensum tätig sind, dürfen kein Amt eines Kantons bekleiden und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben. Sie dürfen auch nicht als Mitglied der Geschäftsleitung, der Verwaltung, der Aufsichtsstelle oder der Revisionsstelle eines wirtschaftlichen Unternehmens tätig sein.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 13** Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Richterinnen und Richter beträgt sechs Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

² Richter und Richterinnen scheiden am Ende des Jahres aus ihrem Amt aus, in dem sie das 68. Altersjahr vollenden.

³ Sie dürfen keine amtliche Funktion für einen ausländischen Staat ausüben.

Art. 13 Abs. 2

² Richterinnen und Richter scheiden am Ende des Jahres aus ihrem Amt aus, in dem sie das 68. Altersjahr vollenden.

Art. 17 Arbeitsverhältnis und Besoldung

Die Bundesversammlung regelt das Arbeitsverhältnis und die Besoldung der Richterinnen und Richter in einer Verordnung.

Art. 17 Arbeitsverhältnis, Beschäftigungsgrad und Besoldung

¹ Die hauptamtlichen Richterinnen und Richter üben ihr Amt im Voll- oder Teilzeitpensum aus.

² Das Gericht kann innerhalb der vorgegebenen Anzahl hauptamtlicher Richterinnen und Richter in begründeten Fällen eine Veränderung des Beschäftigungsgrades während der Amtsdauer bewilligen.

³ Die Bundesversammlung regelt das Arbeitsverhältnis und die Besoldung der Richterinnen und Richter in einer Verordnung.

Art. 19 Gesamtgericht

¹ Das Gesamtgericht wählt als Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten:

- a. die zweite hauptamtliche Richterin oder den zweiten hauptamtlichen Richter; oder
- b. eine nebenamtliche Richterin oder einen nebenamtlichen Richter mit juristischer Ausbildung.

Art. 19 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 erster Satz

¹ Das Gesamtgericht wählt als Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten:

- a. eine hauptamtliche Richterin oder einen hauptamtlichen Richter; oder

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

² Wählt es die zweite hauptamtliche Richterin als Vizepräsidentin oder den zweiten hauptamtlichen Richter als Vizepräsidenten, so wählt es aus den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern das dritte Mitglied der Verwaltungskommission. Die Bestellung einer Ersatzperson kann in einem Reglement vorgesehen werden.

³ Wahlen des Gesamtgerichts sind gültig, wenn an der Sitzung oder am Zirkulationsverfahren mindestens zwei Drittel aller Richterinnen und Richter teilnehmen.

Art. 20 Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission trägt die Verantwortung für die Gerichtsverwaltung.

² Sie setzt sich zusammen aus:

- a. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundespatentgerichts;
- b. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten;
- c. der zweiten hauptamtlichen Richterin oder dem zweiten hauptamtlichen Richter oder, wenn diese oder dieser die Vizepräsidentschaft ausübt, einer nebenamtlichen Richterin oder einem nebenamtlichen Richter.

³ Die Verwaltungskommission ist zuständig für:

- a. den Erlass von Reglementen über die Organisation und Verwaltung des Gerichts, die Geschäftsverteilung, die Zusammensetzung der Spruchkörper, die Information, die Gerichtsgebühren sowie die Entschädigungen an Parteien, amtliche Vertreterinnen und Vertreter, Sachverständige sowie Zeuginnen und Zeugen;
- b. alle Aufgaben, die dieses Gesetz nicht einem anderen Organ zuweist.

² Wählt es eine hauptamtliche Richterin als Vizepräsidentin oder einen hauptamtlichen Richter als Vizepräsidenten, so wählt es aus den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern das dritte Mitglied der Verwaltungskommission.

...

Art. 20 Abs. 2 Bst. c

² Sie setzt sich zusammen aus:

- c. einer zweiten hauptamtlichen Richterin beziehungsweise einem zweiten hauptamtlichen Richter oder, wenn diese oder dieser die Vizepräsidentschaft ausübt, einer nebenamtlichen Richterin oder einem nebenamtlichen Richter.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 21** Spruchkörper

¹ Das Gericht entscheidet in der Regel in Dreierbesetzung (Spruchkörper), wobei mindestens eine Person technisch ausgebildet und eine Person juristisch ausgebildet sein muss.

² Das Gericht entscheidet auf präsidiale Anordnung als Spruchkörper aus fünf Personen, wobei mindestens eine Person technisch und eine Person juristisch ausgebildet sein muss, wenn dies im Interesse der Rechtsfortbildung oder der Einheit der Rechtsprechung angezeigt ist.

³ Sind im Streitfall mehrere technische Sachgebiete zu beurteilen, so entscheidet das Gericht auf präsidiale Anordnung als Spruchkörper aus bis zu sieben Personen, von denen mindestens eine juristisch ausgebildet sein muss.

⁴ Die Besetzung der technisch ausgebildeten Richterinnen oder Richter wird nach dem im Streitfall in Frage stehenden technischen Sachgebiet vorgenommen.

⁵ Dem Spruchkörper muss immer mindestens eine hauptamtliche Richterin oder ein hauptamtlicher Richter angehören; ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt.

Art. 21 Abs. 2 und 5

² Das Gericht entscheidet auf präsidiale Anordnung als Spruchkörper aus fünf Personen, wenn dies im Interesse der Rechtsfortbildung oder der Einheit der Rechtsprechung angezeigt ist, wobei mindestens eine dieser Personen technisch und eine weitere juristisch ausgebildet sein muss.

⁵ Dem Spruchkörper muss immer mindestens eine hauptamtliche Richterin oder ein hauptamtlicher Richter angehören; ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt und Fälle, in denen sämtliche hauptamtlichen Richterinnen und Richter gleichzeitig von Ausstandsbegehren oder Ausstandsgründen betroffen sind.

Art. 23 Einzelrichterin oder Einzelrichter

¹ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet als Einzelrichterin beziehungsweise Einzelrichter über:

- a. das Nichteintreten auf offensichtlich unzulässige Klagen;
- b. Gesuche um vorsorgliche Massnahmen;
- c. Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege;

Art. 23 Instruktionsrichterin oder Instruktionsrichter

¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet als Instruktionsrichterin beziehungsweise Instruktionsrichter das Verfahren bis zum Entscheid. Sie oder er kann mit dieser Aufgabe eine andere Richterin oder einen anderen Richter im Hauptamt oder mit juristischer Ausbildung betrauen.

Geltendes Recht

- d. die Abschreibung von Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit, Rückzugs, Anerkennung oder Vergleichs;
- e. Klagen auf Erteilung einer Lizenz nach Artikel 40d des Patentgesetzes vom 25. Juni 1954.

² Er oder sie kann andere juristisch ausgebildete Richterinnen oder Richter oder die zweite hauptamtliche Richterin oder den zweiten hauptamtlichen Richter mit diesen oder einzelnen dieser Aufgaben betrauen.

³ Wenn die rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse es erfordern, kann die Einzelrichterin beziehungsweise der Einzelrichter mit zwei weiteren Richterinnen oder Richtern in Dreierbesetzung entscheiden. Ist das Verständnis eines technischen Sachverhalts für den Entscheid von besonderer Bedeutung, muss in Dreierbesetzung entschieden werden.

Bundesrat

² Die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter entscheidet als Einzelrichterin beziehungsweise Einzelrichter über:

- a. das Nichteintreten auf offensichtlich unzulässige Klagen und Rechtsmittel;
- b. Gesuche um vorsorgliche Massnahmen;
- c. Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege;
- d. die Abschreibung von Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit, Rückzugs, Anerkennung oder Vergleichs;
- e. Klagen auf Erteilung einer Lizenz nach Artikel 40d des Patentgesetzes vom 25. Juni 1954²⁵;
- f. Zwischenverfügungen, für die das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968²⁶ die Zuständigkeit der Instruktionsrichterin beziehungsweise des Instruktionsrichters vorsieht.

³ Sie oder er kann jederzeit eine Richterin oder einen Richter mit technischer Ausbildung beiziehen. Diese oder dieser hat beratende Stimme.

⁴ Wenn die rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse in Zivilverfahren es erfordern, kann die Instruktionsrichterin beziehungsweise der Instruktionsrichter mit zwei weiteren Richterinnen oder Richtern in Dreierbesetzung entscheiden. Ist das Verständnis eines technischen Sachverhalts für den Entscheid von besonderer Bedeutung, muss in Dreierbesetzung entschieden werden.

Kommission des Ständerates

²⁵ SR 232.14
²⁶ SR 172.021

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 4. Kapitels

Art. 25a Öffentlichkeitsprinzip

Das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004²⁷ gilt sinngemäss für das Bundespatentgericht, soweit dieses administrative Aufgaben erfüllt.

Art. 26

¹ Das Bundespatentgericht ist ausschliesslich zuständig für:

- a. Bestandes- und Verletzungsklagen sowie Klagen auf Erteilung einer Lizenz betreffend Patente;
- b. die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage nach Buchstabe a;
- c. die Vollstreckung seiner in ausschliesslicher Zuständigkeit getroffenen Entscheide.

² Es ist zuständig auch für andere Zivilklagen, die in Sachzusammenhang mit Patenten stehen, insbesondere betreffend die Berechtigung an Patenten oder deren Übertragung. Die Zuständigkeit des Bundespatentgerichts schliesst diejenige der kantonalen Gerichte nicht aus.

³ Ist vor dem kantonalen Gericht vorfrageweise oder einredeweise die Nichtigkeit oder Verletzung eines Patents zu beurteilen, so setzt die Richterin oder der Richter den Parteien eine angemessene Frist zur Anhebung der Bestandesklage oder der Verletzungsklage vor dem Bundespatentgericht. Das kantonale Gericht setzt das Verfahren bis zum rechtskräftigen Entscheid über die Klage aus. Wird nicht innert Frist Klage vor dem Bundespatentgericht erhoben, so nimmt das kantonale Gericht das Verfahren wieder auf und die Vorfrage oder Einrede bleibt unberücksichtigt.

Art. 26 Abs. 1 Bst. a, 2 erster Satz, 3 erster Satz, 4 und 5

¹ Das Bundespatentgericht ist ausschliesslich zuständig für:

- a. Bestandes- und Verletzungsklagen sowie Klagen auf Erteilung einer Lizenz betreffend Patente und ergänzende Schutzzertifikate;

² Es ist zuständig auch für andere Zivilklagen, die in Sachzusammenhang mit Patenten und ergänzenden Schutzzertifikaten stehen, insbesondere betreffend die Berechtigung an Patenten sowie ergänzenden Schutzzertifikaten oder deren Übertragung. ...

³ Ist vor dem kantonalen Gericht vorfrageweise oder einredeweise die Nichtigkeit oder Verletzung eines Patents oder eines ergänzenden Schutzzertifikats zu beurteilen, so setzt die Richterin oder der Richter den Parteien eine angemessene Frist zur Anhebung der Bestandesklage oder der Verletzungsklage vor dem Bundespatentgericht. ...

Geltendes Recht

⁴ Erhebt die beklagte Partei vor dem kantonalen Gericht die Widerklage der Nichtigkeit oder der Verletzung eines Patents, so überweist das kantonale Gericht beide Klagen an das Bundespatentgericht.

Art. 27

Das Verfahren vor dem Bundespatentgericht richtet sich nach der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, soweit das Patentgesetz vom 25. Juni 1954 oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Bundesrat

⁴ Erhebt die beklagte Partei vor dem kantonalen Gericht die Widerklage der Nichtigkeit oder der Verletzung eines Patents oder eines ergänzenden Schutzzertifikats, so überweist das kantonale Gericht beide Klagen an das Bundespatentgericht.

⁵ Das Bundespatentgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen des IGE gemäss Artikel 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968²⁸, die sich auf das Patentgesetz vom 25. Juni 1954²⁹ stützen.

Art. 27

¹ Zivilrechtliche Verfahren vor dem Bundespatentgericht richten sich nach der Zivilprozessordnung³⁰, soweit das Patentgesetz vom 25. Juni 1954³¹ oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmen.

² Verwaltungsrechtliche Beschwerdeverfahren vor dem Bundespatentgericht richten sich nach dem dritten und vierten Kapitel des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 17. Juni 2005³², soweit dieses Gesetz oder das Patentgesetz vom 25. Juni 1954 nichts anderes bestimmen.

³ In verwaltungsrechtlichen Beschwerdeverfahren gilt Artikel 13 Absatz 1^{bis} des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968³³ sinngemäss für Gegenstände und Unterlagen aus dem Verkehr einer Partei mit einer Patentanwältin oder einem Patentanwalt im Sinne von Artikel 2 des Patentanwaltsgesetzes vom 20. März 2009³⁴, wenn diese den Patentanwaltsberuf unabhängig ausüben.

28 SR 172.021

29 SR 232.14

30 SR 272

31 SR 232.14

32 SR 173.32

33 SR 172.021

34 SR 935.62

Kommission des Ständerates

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

⁴ Heisst das Bundespatentgericht die Beschwerde gegen eine Verfügung gut, mit der das IGE ein Patentgesuch abgewiesen hat oder darauf nicht eingetreten ist, so weist es die Sache zur neuen Beurteilung an das IGE zurück.

Art. 28

Nebenamtliche Richterinnen und Richter treten in den Ausstand bei Verfahren, in denen eine Person derselben Anwalts- oder Patentanwaltskanzlei oder desselben Arbeitgebers wie sie eine Partei vertritt.

Art. 28

Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber treten in den Ausstand bei Verfahren, in denen eine Person, die in derselben Anwalts- oder Patentanwaltskanzlei arbeitet oder denselben Arbeitgeber hat wie sie, eine Partei vertritt.

Art. 29

¹ In Verfahren betreffend den Bestand eines Patents können auch Patentanwältinnen oder Patentanwälte im Sinne von Artikel 2 des Patentanwaltsgesetzes vom 20. März 2009 als Parteivertretung vor dem Bundespatentgericht auftreten, sofern sie den Patentanwaltsberuf unabhängig ausüben.

² Die unabhängige Ausübung ihres Berufes ist auf Aufforderung des Bundespatentgerichts mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

³ Patentanwältinnen oder Patentanwälte im Sinne von Artikel 2 des Patentanwaltsgesetzes vom 20. März 2009 erhalten in allen Verhandlungen vor dem Bundespatentgericht Gelegenheit zur technischen Erörterung des Sachverhalts.

Art. 29 Abs. 1

¹ In Zivilverfahren betreffend den Bestand eines Patents oder eines ergänzenden Schutzzertifikats können auch Patentanwältinnen oder Patentanwälte im Sinne von Artikel 2 des Patentanwaltsgesetzes vom 20. März 2009³⁵ als Parteivertretung vor dem Bundespatentgericht auftreten, sofern sie den Patentanwaltsberuf unabhängig ausüben.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****4. Abschnitt: Prozesskosten und unentgeltliche Rechtspflege***Gliederungstitel vor Art. 30***4. Abschnitt:
Prozesskosten und unentgeltliche
Rechtspflege in zivilrechtlichen
Verfahren**

Art. 34 Liquidation der Prozesskosten
bei unentgeltlicher Rechtspflege

Art. 34 Abs. 2 dritter Satz

¹ Unterliegt die unentgeltlich prozessführende Partei, so werden die Prozesskosten wie folgt liquidiert:

- a. Die unentgeltliche Rechtsbeiständin oder der unentgeltliche Rechtsbeistand wird vom Bundespatentgericht angemessen entschädigt.
- b. Die Gerichtskosten gehen zulasten des Bundespatentgerichts.
- c. Der Gegenpartei werden die Vorschüsse, die sie geleistet hat, zurückerstattet.
- d. Die unentgeltlich prozessführende Partei hat der Gegenpartei die Parteientschädigung zu bezahlen.

² Obsiegt die unentgeltlich prozessführende Partei und ist die Parteientschädigung bei der Gegenpartei nicht oder voraussichtlich nicht einbringlich, so wird die unentgeltliche Rechtsbeiständin oder der unentgeltliche Rechtsbeistand aus der Gerichtskasse angemessen entschädigt. Die unentgeltlich prozessführende Partei hat der Gerichtskasse Ersatz zu leisten, wenn sie später dazu in der Lage ist.

² ...

... Der Anspruch des Bundes auf Ersatz verjährt zehn Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates***Gliederungstitel vor Art. 34a***5. Abschnitt:
Prozesskosten in verwaltungsrechtli-
chen Beschwerdeverfahren***Art. 34a*

Die Prozesskosten in verwaltungsrechtlichen Beschwerdeverfahren richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968³⁶. Treten Patentanwältinnen oder Patentanwälte, die den Patentanwaltsberuf unabhängig ausüben, in verwaltungsrechtlichen Beschwerdeverfahren als Parteivertreterinnen beziehungsweise als Parteivertreter auf, so wird ihre Entschädigung sinngemäss nach der berufsmässigen anwaltlichen Vertretung bestimmt.

*Gliederungstitel vor Art. 35***6. Abschnitt: Prozessleitung und pro-
zessuales Handeln****5. Abschnitt: Prozessleitung und pro-
zessuales Handeln****Art. 35** Instruktionsrichterin oder Instruk-
tionsrichter*Art. 35**Aufgehoben*

¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet als Instruktionsrichterin beziehungsweise Instruktionsrichter das Verfahren bis zum Entscheid. Mit dieser Aufgabe kann sie oder er betrauen:

- a. eine andere juristisch ausgebildete Richterin oder einen anderen juristisch ausgebildeten Richter; oder
- b. die zweite hauptamtliche Richterin oder den zweiten hauptamtlichen Richter.

² Die Instruktionsrichterin beziehungsweise der Instruktionsrichter kann jederzeit eine Richterin oder einen Richter mit technischer Ausbildung beiziehen; diese oder dieser hat beratende Stimme.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 36** Verfahrenssprache

¹ Das Gericht bestimmt eine der Amtssprachen als Verfahrenssprache. Auf die Sprache der Parteien wird Rücksicht genommen, sofern es sich um eine Amtssprache handelt.

² Jede Partei kann sich bei Eingaben und mündlichen Verhandlungen einer anderen Amtssprache als der Verfahrenssprache bedienen.

³ Mit Zustimmung des Gerichts und der Parteien kann auch die englische Sprache benutzt werden. Das Urteil und verfahrensleitende Anordnungen werden in jedem Fall in einer Amtssprache abgefasst.

⁴ Reicht eine Partei Urkunden ein, die weder in einer Amtssprache noch im Falle von Absatz 3 in englischer Sprache abgefasst sind, so kann das Bundespatentgericht mit dem Einverständnis der Gegenpartei darauf verzichten, eine Übersetzung zu verlangen. Im Übrigen ordnet es eine Übersetzung an, wo dies notwendig ist.

6. Abschnitt: Gutachten**Art. 37**

¹ Die sachverständige Person erstattet ihr Gutachten schriftlich.

² Die Parteien erhalten Gelegenheit, zum Gutachten schriftlich Stellung zu nehmen.

Art. 36 Abs. 1 erster Satz, 1^{bis} und 3 erster Satz

¹ In zivilrechtlichen Verfahren bestimmt die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter eine der Amtssprachen als Verfahrenssprache. ...

^{1bis} In verwaltungsrechtlichen Beschwerdeverfahren ist die Sprache des angefochtenen Entscheids massgebend. Verwenden die Parteien eine andere Amtssprache, so kann das Verfahren in dieser Sprache geführt werden.

³ Mit Zustimmung der Instruktionsrichterin oder des Instruktionsrichters und der Parteien kann auch die englische Sprache verwendet werden. ...

Gliederungstitel vor Art. 37**7. Abschnitt: Gutachten****Art. 37 Abs. 2 und 3 erster Satz**

² Die Parteien erhalten Gelegenheit, zum Gutachten Stellung zu nehmen.

Geltendes Recht

³ Bei besonderer Sachkunde einer technisch ausgebildeten Richterin oder eines technisch ausgebildeten Richters sind deren Fachvoten zu protokollieren. Die Parteien erhalten Gelegenheit, zum Protokoll Stellung zu nehmen.

7. Abschnitt: Stellungnahme zum Beweisergebnis

Art. 38

Nach Abschluss der Beweisabnahme gibt das Bundespatentgericht den Parteien auf begründeten Antrag Gelegenheit, zum Beweisergebnis schriftlich Stellung zu nehmen.

8. Abschnitt: Verfahren und Entscheid zur Erteilung und zur Änderung der Bedingungen einer Lizenz nach Artikel 40d des Patentgesetzes

Art. 39

¹ Das Verfahren zur Erteilung sowie zur Änderung der Bedingungen einer Lizenz nach Artikel 40d des Patentgesetzes vom 25. Juni 1954 wird durch eine Klage eingeleitet, die in einer der Formen nach Artikel 130 der Zivilprozessordnung zu stellen ist.

² Es ist innerhalb eines Monats nach Anhebung der Klage durch Entscheid zu erledigen.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 über das summarische Verfahren.

Bundesrat

³ Erstattet eine technisch ausgebildete Richterin oder ein technisch ausgebildeter Richter ein Fachvotum, so ist dies zu protokollieren. ...

Gliederungstitel vor Art. 38

8. Abschnitt: Stellungnahme zum Beweisergebnis

Art. 38

Nach Abschluss der Beweisabnahme gibt das Bundespatentgericht den Parteien auf begründeten Antrag Gelegenheit, zum Beweisergebnis Stellung zu nehmen.

Gliederungstitel vor Art. 39

9. Abschnitt: Verfahren und Entscheid zur Erteilung und zur Änderung der Bedingungen einer Lizenz nach Artikel 40d des Patentgesetzes

Art. 39 Abs. 3

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das summarische Verfahren.

Kommission des Ständerates

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

Art. 41a Übergangsbestimmung zur Änderung des Patentgesetzes vom ...

¹ Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen des IGE, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... dieses Gesetzes ergangen sind, richten sich nach dem bisherigen Recht.

² Die Unvereinbarkeit gemäss Artikel 10 Absatz 4, berufsmässig Dritte vor dem IGE zu vertreten, gilt nicht für hauptamtliche Richterinnen und Richter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... dem Bundespatentgericht angehören. Sie gilt auch nicht, wenn diese hauptamtlichen Richterinnen oder Richter wiedergewählt werden.